

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert).

Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität

von Andreas Lehnertz

Einführung

Einhergehend mit den Autonomiebestrebungen vieler Stadtgemeinden sowie der Erstarkung städtischer Gerichtsbarkeit wurden in den deutschen Landen insbesondere seit dem 14. Jahrhundert neue Möglichkeiten zur innerstädtischen Ordnungswahrung und Strafjustiz entwickelt.¹ In diesen Bereich gehören die sogenannten Hafturfehden, die an dem Jahrhunderte älteren Instrument der Urfehde orientiert waren. Vereinfacht gesagt, leisteten sich bei einer klassischen Urfehde zwei Parteien gegenseitig einen Eid, dass ihre Fehde beendet sei und keine Racheakte unternommen würden. Bei Hafturfehden aber, die besonders in den Städten zum Einsatz kamen, schworen die inhaftierten Delinquenten vor ihrer Freilassung gegenüber dem Stadtrat bzw. der Stadtgemeinde, dass sie sich nicht für die Inhaftierung rächen werden und so der Stadtgemeinde gegenüber den Stadtfrieden wahren sowie ausschließlich die städtische Gerichtsbarkeit anerkennen wollen.² Gerade die Forderung nach der Ausschließlichkeit

¹ Astrid Riedler-Pohlers und Sophia Schmitt (beide München) danke ich herzlich für ihre Hilfe bei der Quellenrecherche und die Einsicht in eine Reihe ihrer Vorabtranskriptionen. Meine Forschungen wurden gefördert durch eine Leo Baeck-Fellowship (2014–2015), ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes (2015–2017) und ein Post-Doc-Stipendium des Forschungszentrums Europa an der Universität Trier (2017–2018). Den HerausgeberInnen des vorliegenden Bandes danke ich für ihre kritische Durchsicht des Manuskripts. Gleiches gilt für Dr. Maria Stürzebecher (Erfurt), Sophia Schmitt (München), Dr. Birgit Wiedl (St. Pölten), Dr. Justine Isserles (Genf, Paris), Prof. Simcha Emanuel (Jerusalem), Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Alfred Haverkamp, Prof. Dr. Gerd Mentgen und Dr. Jörg Müller (Trier), die mir wertvolle Hinweise gaben. Aspekte des vorliegenden Aufsatzes sind aus den Analysen in meiner an der Universität Trier eingereichten Dissertation „Jüdensiegel im spätmittelalterlichen Reichsgebiet. Beglaubigungstätigkeit und Selbstrepräsentation von Jüdinnen und Juden“ hervorgegangen, in der ich mich näher mit der Siegelpraxis und der Art der besiegelten Quellen von Juden in Regensburg beschäftigt habe. Abgekürzt zitierte Quellen: RRU = München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichsstadt Regensburg Urkunden [gefolgt von der Signatur in Form einer Nummer mit hinzugefügtem Datum oder lediglich einem Datum]. Eine große Hilfe bei der Suche nach urkundlichen Quellen zur Geschichte der Juden in Regensburg ist das online zugängliche Corpus der RRU bis 1400 des Projekts Fontes Civitatis Ratisponensis (FCR), online via <http://bhgw20.kfunigraz.ac.at/ru.htm> (letzter Zugriff 05.01.2018).

² Zu den sogenannten Hafturfehden vgl. etwa Oebele Vries, De 'Hafturfehde', in bysundeere foarm fan de 'freedeed', in: De taal van recht en vrijheid, bearb. von Oebele Vries und Saskia van Dellen (Estrikken 91), Gorredijk 2012, S. 180–186; Jörg Wettlaufer, Mettre fin à la vengeance. Transformations et mutations de l'Urfehde en Allemagne (1400–1800), in: La vengeance en Europe XIIe–XVIIIe siècle, hrsg. von Claude Gauvard und María Asenjo González (Publications de la Sorbonne. Série homme et société 47), Paris 2015, S. 57–73; Udo Tewes, Zum Fehdewesen zwischen Weser und Elbe. Fehde – Sühne – Urfehde, in: Lüneburger

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



städtischer Gerichtsbarkeit war ein zentrales Element der Hafturfehden und symbolischer Ausdruck städtischer Autonomiebestrebungen.³ Es handelte sich um einen einseitigen Eidschwur, den gefangene oder inhaftierte Personen abzulegen hatten. Die Gegenleistung war die Entlassung aus dem Gefängnis und damit die Verschonung von Todes- und zumeist auch von Leibesstrafen. Hafturfehden sind damit als Disziplinierungsmittel zu charakterisieren,⁴ die nicht nur einseitig vollzogen wurden, sondern auch einer gewissen städtischen Willkür unterlagen.⁵

Rund 3.200 Hafturfehden stammen aus dem Zeitraum von 1326 bis 1617 aus Regensburg.⁶ Damit dürfte die Stadt eine der höchsten Dichten dieser Quellenart zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit besitzen.⁷

Blätter 21/22 (1970/71), S. 121–200, hier S. 180–190; sowie Charles Studer, Trostung und Urfehde im alten solothurnischen Recht, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 57 (1984), S. 203–228, hier S. 217–228. Die allgemeine Urfehdeforschung hat darüber hinaus eine Vielzahl relevanter Aspekte der Hafturfehde besprochen und analysiert; vgl. etwa Andrea Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 13), Göttingen 1980; Lothar Kolmer, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), Kallmünz 1989, S. 132–142; Wilhelm Ebel, Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock 1), Rostock 1938; Raimund J. Weber, Art. „Urfehde“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München – Zürich 1997, Sp. 1294; Stefan Ch. Saar, Art. „Urfehde“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 562–570; Walter Asmus, Das Urfehdedewesen zu Freiburg i. Br. von 1275 bis 1520, Freiburg i. Br. 1923; Andreas Blauert, Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen 2000 und Joachim Wild, Art. „Urfehden“, in: Historisches Lexikon Bayerns, online via <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Urfehden> (letzter Zugriff 03.02.2018). Eine jüdische Urfehde aus Zürich wurde untersucht von Florence Guggenheim-Grünberg, Ein deutscher Urfehdebrief in hebräischer Schrift aus Zürich vom Jahre 1385, in: Zeitschrift für Mundartforschung 22 (1954), S. 207–214; sowie der Hintergrund weiterer jüdischer Hafturfehden aus Wetzlar von David Schnur, Uff daz dieselbe stat user den schulden desterbus komen moge. Zur Wiederansiedlung von Juden in der Reichsstadt Wetzlar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Juden in der mittelalterlichen Stadt. Der städtische Raum im Mittelalter – Ort des Zusammenlebens und des Konflikts (Colloquia mediaevalia Pragensia 7), hrsg. von Eva Doležalová u. a., Prag 2015, S. 70–102.

³ Vgl. auch Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln – Weimar – Wien ²2014, S. 480–516, der in seinem anschaulichen Überblick darstellt, wie komplex die Gerichtsbarkeit innerhalb einer Stadt während des Spätmittelalters war; speziell zur Urfehde siehe S. 499. Siehe ferner die Bemerkungen von Weber, Art. „Urfehde“ (wie Anm. 2), Sp. 1294, der die eigentliche „verfassungsgeschichtl[iche] Bedeutung der U[rfehde]“ in der „Wahrung“ der „strafrichterl[ichen] Autonomie als konstitutives Element der Landesherrschaft und -hoheit“ sieht. Dies galt ganz ähnlich auch für den städtischen Bereich.

⁴ So beispielsweise Steffen Wernicke und Martin Hoernes, „Umb die Unzucht die ich handelt han ...“ Quellen zum Urfehdedewesen (Halbgraue Reihe zur historischen Fachinformatik A 9), St. Katharinen 1990, S. 17.

⁵ Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch Hafturfehden aus dem außerstädtischen Kontext erhalten und beispielsweise in der Gefangenschaft von Grafen entstanden sind.

⁶ Wichtige Vorarbeiten, die in den 1990er Jahren anhand der Regensburger Urfehde- und Hafturfehdeurkunden

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Der sogenannte Aueraufstand, die folgende Auerherrschaft und ihre Niederschlagung⁸ führten seit den 1330er Jahren zu mehreren Hafturfehden, die sich mit Abwehr und Bestrafung des Adelsgeschlechts der Auer sowie deren Parteigänger beschäftigten.⁹ Mit dem städtischen Erwerb von Schultheißenamt, Friedgericht und Kammeramt im Jahr 1360 stieg die Zahl der Hafturfehden schließlich stark an.¹⁰ Die strafrechtliche Autonomie der Stadtbürgerschaft in Form des Stadtrates kam nun zur vollen Entfaltung, was sich in zahlreichen Hafturfehden während des sogenannten Städtekrieges der Jahre 1387 bis 1389 sowie unmittelbar danach ausdrückte. Zu dieser Zeit zeugen Hafturfehden von den innerstädtischen Auseinandersetzungen. Der Stadtrat machte seine Gegner nötigenfalls durch Inhaftierung mundtot. Die Hafturfehden dieser Jahre sprechen regelmäßig von Drohreden gegen den Stadtrat als Grund für die Inhaftie-

geleistet worden sind, heute allerdings nach freundlicher Auskunft des Stadtarchivs Regensburg nicht mehr aufgefunden werden können, wurden beschrieben in Steffen Wernicke, Von Schlägen, Schmähen und Unendlichkeit. Die Regensburger Urfehdebriefe im 15. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. von Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, S. 379–404, mit den Zahlenangaben S. 380; Wernicke/Hoernes, Unzucht (wie Anm. 4); sowie Steffen Wernicke und Martin Hoernes, Auswertung der spätmittelalterlichen Urfehdeurkunden Regensburg, in: Historische Forschung mit Kleio. Ergebnisse des ersten Treffens der Kleio-User-Group im Stadtarchiv Regensburg 1990, hrsg. von Thomas Engelke, Jürgen Nemitz und Carolin Trenkler (Halbgraue Reihe zur historischen Fachinformatik A 8), Sankt Katharinen 1990, S. 17–22. Ferner hat sich Friederike Rabl, Regensburger Urfehden der Jahre 1330 bis 1368. Zulassungsarbeit für das Erste Staatsexamen (Lehramt Gymnasium), Regensburg 1987, mit den frühesten Regensburger Urfehden beschäftigt.⁷ So zählt Boockmann, Urfehde (wie Anm. 2), S. 9, für die Stadt Göttingen rund 270 Urfehdeurkunden. Aus einer größeren Anzahl von Städten haben sich sogenannte Urfehdebücher erhalten; vgl. etwa Karl Brenker, Das alte Urfehdebuch von Salzuflen, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 19 (1950), S. 132–142; Wolfgang Buchta, Die Urgichten im Urfehdebuch des Stadtgerichts Eichstätt. Zur Geschichte der Hexenverfolgung im südlichen Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 58 (1998), S. 219–250, online via http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00048848/image_231 (letzter Zugriff 03.01.2018); sowie Tommy Schmucker, mitt handtt vnd Mondtt angelobett â: eine Untersuchung zum Zwickauer Urfehdebuch, Magisterarbeit (ms.), Chemnitz 2004, online via <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:swb:ch1-200500147> (letzter Zugriff 16.09.2018). Die Urfehdebücher allerdings sind zumeist erst aus späterer Zeit, insbesondere aus dem 16. und 17. Jahrhundert, überliefert.

⁸ Vgl. Johann Schmuck, Der Aueraufstand, in: Regensburg im Mittelalter, Tl. 1: Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hrsg. von Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz, Regensburg 1998, S. 131–136.

⁹ Vgl. Wernicke, Schlägen (wie Anm. 6), S. 381.

¹⁰ Vgl. Wernicke, Schlägen (wie Anm. 6), S. 381. Der pfandweise Erwerb durch den Stadtrat fand am 14. Februar 1360 durch den Markgrafen Ludwig von Brandenburg statt und erst im „Straubinger Vertrag“ des Jahres 1496 ging das Schultheißenamt ganz in den Besitz der Stadt über; vgl. Christoph Cluse, Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter: Das „Judengericht“ und sein Ende, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung (5.–18. Jahrhundert). Internationale Konferenz an der Universität Trier, 18.–22. Oktober 1999, hrsg. von Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), Hannover 2002, S. 366–386, hier S. 366f. und S. 384.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



rung.¹¹ Damit hatte sich die Hafturfehde vom eigentlichen *iuramentum pacis* zum städtischen Disziplinierungsmittel *par excellence* entwickelt.

Auch die Regensburger Juden traf dieses städtische Disziplinierungsmittel. Erstmals in Bezug auf Juden für 1374 überliefert, wurde es kontinuierlich bis zur Vertreibung derselben aus Regensburg im Jahr 1519¹² angewandt – und zwar sowohl in Form individueller als auch (in seltenen Fällen) gemeinschaftlicher Hafturfehden. Noch im Jahr nach der Vertreibung wurde ein sich unerlaubterweise in der Stadt befindender Jude verhaftet und schließlich zur Hafturfehde gezwungen.¹³ Insgesamt handelt es sich um 41 Hafturfehden von Jüdinnen und Juden, welche an den Stadtrat zu Regensburg adressiert sind.¹⁴ Dieses Quellencorpus bildet den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit.¹⁵

¹¹ Vgl. etwa die der Christinnen und Christen in RRU 2721 (1387 Juli 5): *üppig drored*, RRU 2743 (1387 November 19): *die rede*, RRU 2775 (1388 Februar 24): *von ettlicher rede wegen*, RRU 2785 (1388 April 21): *vmb den grossen vnleiwten, rede vnd wortt*, RRU 2797 (1388 Juni 9): *üppig drored*, RRU 2800 (1388 Juni 27): *vmb ettlich üppicher zu spruch vnd drored* und RRU 2818 (1388 Oktober 18): *vmb die vrävel red vnd üppicheit*. Alle diese Hafturfehden, welche auf die innerstädtischen Konflikte während des Städtekrieges hinweisen und nahelegen, dass oppositionelle Stimmen in signifikanter Zahl vorhanden waren, stammen von christlichen Ausstellern, nicht von Juden.

¹² Zur Geschichte der Juden in Regensburg, deren Erforschung noch große Lücken aufweist, vgl. die Überblicksartikel von A[ron] Freimann, Art. „Regensburg“, in: *Germania Judaica*. Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis 1238, hrsg. von Ismar Elbogen, Tübingen 1963, S. 285–305; Zvi Avneri, Art. „Regensburg“, in: *Germania Judaica*. Bd. 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tlbd. 2, hrsg. von Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 679–691; sowie Wolfgang Herde und Mordechai Breuer, Art. „Regensburg“, in: *Germania Judaica*. Bd. 3: 1350–1519, Tlbd. 2, hrsg. von Arye Maimon s.A., Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1995, S. 1178–1230 (dort jeweils mit weiterführender Literatur). Neue Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Regensburg entstehen derzeit in München und Jerusalem durch Astrid Riedler-Pohlert, Sophia Schmitt, Veronika Nickel und Ahuva Liberles Noiman.

¹³ RRU 1520 Mai 11.

¹⁴ Dabei ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Hafturfehden von Juden aus Regensburg in den Archiven ruhen.

¹⁵ Die zu besprechenden Quellen sind zum Großteil bisher noch nicht ediert worden. Es handelt sich um RRU 1965 (1374 März 3), RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22), RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3493 (1395 September 15), RRU 3717 (1398 März 29), RRU 3718 (1398 März 29), RRU 3741 (1398 Juni 25), RRU 1412 Mai 25 / 2, RRU 1413 Juli 21, RRU 1420 April 2 / 2, RRU 1428 Oktober 20 / 1, RRU 1428 Oktober 20 / 2, RRU 1439 August 26, RRU 1447 Juli 31, RRU 1448 Juli 15, RRU 1449 November 28, RRU 1450 März 16, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1452 November 15, RRU 1453 November 11 / 1, RRU 1453 November 11 / 2, RRU 1473 Oktober 15 / 1, RRU 1474 April 16, RRU 1475 Januar 19, RRU 1475 August 4 / 2, RRU 1476 August 17 / 1, RRU 1476 August 17 / 3, RRU 1477 Mai 10, RRU 1478 November 26 / 1, RRU 1478 November 26 / 2, RRU 1480 September 4 / 4, RRU 1480 September 4 / 5, RRU 1480 September 4 / 6, RRU 1506 Mai 26, RRU 1510 Juni 25 und RRU 1520 Mai 11. Bei Erstzitation werden eventuelle (Teil-)Drucke und Regesten mitangegeben. Abhilfe für die relativ schlechte Erschließung dieser Quellen wird das in Trier angesiedelte und von der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur geförderte Projekt „Corpus

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Die Hafturfehden von Juden während des 14. Jahrhunderts scheinen durchgehend politisch motiviert gewesen zu sein; sie spiegeln eine krisenhafte Zeit innerstädtischer Auseinandersetzungen wider. Der Stadtrat, die bayerischen Herzöge als Landesherren oder der Kaiser bzw. König zwangen, zum Teil gegen den Widerstand des Regensburger Stadtrates, die Juden der Stadt mehrfach zu Geldzahlungen, welche offenbar erst infolge ihrer Festsetzung erreicht werden konnten.¹⁶ Dies wird besonders deutlich in den Jahren 1374 unter Kaiser Karl IV. sowie 1384 und 1391 unter dessen Sohn König Wenzel im zeitlichen Umfeld der zwei großen sogenannten „Judenschuldentilgungen“ der Jahre 1385 und 1390.¹⁷ Im 15. und 16. Jahrhundert weiteten sich die Gründe für Hafturfehden aus;¹⁸ eine politische Affäre – sie mündete in einen Ritualmordprozess – trat erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder zutage und zog sich von 1476 bis 1480 hin.¹⁹

der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reichsgebiet“ schaffen; für eine Projektbeschreibung vgl. <http://www.medieval-ashkenaz.org/> (letzter Zugriff 02.01.2018).

¹⁶ Unter dem Begriff „Festsetzung“ sollen hier sowohl der Hausarrest, welcher oft als *verhuetung* in den Quellen belegt ist, als auch die Inhaftierung selbst gefasst werden.

¹⁷ Vgl. RRU 1965 (1374 März 3) (Druck in Regensburger Urkundenbuch. Bd. 1: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350, bearb. von Fritz Bastian [Monumenta Boica 53], München 1912, Nr. 1038, S. 411f.), RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22) und RRU 2533 (1384 August 22) sowie RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3046 (1391 März 17). Gerade die Urkundentexte aus dem Jahr 1391 sprechen in allen Fällen von der *genade, als unsere herre der römisch künig allen fürsten, gräven, freyen, rittern, knechten, stetten und allermänichlich getan hat, von der pfant und brive wegen, di wir haben müssen wider geben* – eine typische Formulierung, welche die oktroyierten Schuldentilgungen euphemistisch umschreibt. Einen kompakten Überblick zu den beiden sogenannten „Judenschuldentilgungen“ bietet Artur Süssmann, Die Schuldentilgungen unter König Wenzel (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums 2), Berlin 1907. Instruktive neue Erkenntnisse hat zuletzt Karel Hruza, *Anno domini 1385 do burden die iuden ... gevangen*. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden König Wenzels (IV.), in: Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung: Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, hrsg. von Karel Hruza und Paul Herold (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), Köln 2005, S. 117–167, dargeboten.

¹⁸ Konkrete Beispiele werden im Folgenden noch anzuführen sein.

¹⁹ Sophia Schmitt (München) verfasst zu dieser Thematik aktuell ihre Dissertation mit dem Arbeitstitel „Konflikt und Kooperation in der Stadt. Die Regensburger Ritualmordbeschuldigung“ unter der Betreuung durch Prof. Dr. Eva Haverkamp (LMU München). Siehe vorläufig zu diesem quellenmäßig außergewöhnlich gut dokumentierten Fall Moritz Stern, Der Regensburger Judenprozess 1476–1480, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft 18 (1927), S. 363–386; Raphael Straus, Der Regensburger Ritualmordprozeß 1476–1480, in: Menorah 6 (1928), S. 665–677; und Wolfgang Treue, Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588) (Forschungen zur Geschichte der Juden A 4), Hannover 1996, bes. S. 392–403. Neben den im Verlauf der vorliegenden Arbeit noch zu besprechenden Hafturfehden der eingekerkerten und in „Verhütung“ gekommenen Jüdinnen und Juden existieren ferner mehrere Urfehden von Juden, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der Stadt befanden. Diese Urkunden aber sind keine Hafturfehden; vgl. die Regesten in Raphael Straus, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1435–1738 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 18), München 1960, Nr. 334, S. 113 (1476

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Das Quellencorpus dieser Hafturfehden von Juden aus der Stadt Regensburg ist deshalb für eine Fallstudie gut geeignet, weil es eine diachrone Betrachtung erlaubt und sowohl Kontinuitäten als auch Diskontinuitäten der komplexen städtischen Gerichtsbarkeit zeigt. Dies lässt sich anhand der drei Kriterienkomplexe a) Gründe für die Festsetzung sowie für die Begnadigung, b) Eidformular und schließlich c) Beglaubigungsmittel veranschaulichen.

a) Gründe für die Festsetzung sowie für die Begnadigung

Am 3. März 1374 erklärte die gesamte jüdische Gemeinde zu Regensburg, dass sie heimlich mit ihrem Hab und Gut aus der Stadt zu fliehen versucht habe.²⁰ Hintergrund des Fluchtversuchs war eine außerordentliche Steuererhebung durch Kaiser Karl IV., welche zunächst die Gegenwehr und schließlich den vergeblichen Fluchtversuch der jüdischen Gemeinde provoziert hatte. Die Hafturfehde nennt zwar nicht ausdrücklich eine Festsetzung, doch wurde der Fluchtversuch vom Stadtrat aufgedeckt und vereitelt, was entweder eine Festsetzung einzelner Personen der Gemeindeführung oder die der gesamten Gemeinde durch Verriegelung der Tore des Judenviertels zur Folge gehabt haben dürfte. Vom Jahr 1476 ist bekannt, dass die Juden durch eine solche Verriegelung und Bewachung der Tore des Judenviertels zu Zugeständnissen gezwungen worden sind.²¹ Eine (Haft-)Urfehde der Angehörigen von 17 inhaftierten Regensburger Juden des Jahres 1476, die ebenfalls aufgrund der Affäre in der *stat verhutung mit vnsen leyben vn guten komen sein* und mit dieser Urkunde freigelassen wurden, ist mit der Situation der Juden im Jahr 1374 vergleichbar.²² Aufgrund dieser *verhutung* mit anschließender Urfehde kann also durchaus von einer Hafturfehde gesprochen werden. Der Fakt, dass die jüdische Gemeinde 1374 unter der Federführung ihrer *Parnasim* (Gemeindeführer) schließlich als Institution geschlossen eine (Haft-)Urfehde ausstellte²³ und darin er-

September 10), Nr. 339, S. 14f. (1476 September 25), Nr. 345, S. 117 (1476 Oktober 5) und Nr. 394, S. 134 (1477 April 30).

²⁰ RRU 1965 (1374 März 3). Ein Druck der (Haft-)Urfehde liegt vor, weist allerdings Auslassungen auf; vgl. Bastian Fritz und Josef Widemann, Regensburger Urkundenbuch. Bd. 2: Urkunden der Stadt 1351–1378 (Monumenta Boica 54), Nr. 1038, S. 411f.

²¹ Vgl. Stern, Judenprozess (wie Anm. 19), hier: S. 368.

²² RRU 1476 August 17 / 3. Siehe auch RRU 1476 August 17 / 1.

²³ Neben den zwölf Ausstellerinnen und Ausstellern, die offenbar als Judenrat auftraten, folgt auch die Nennung der Gemeinde in ihrer Gesamtheit (*dozû alle dew Gemein der Juden hie zû Regenspûrch*); RRU 1965 (1374 März 3). Bemerkenswert ist im Übrigen die Nennung der Jüdin Joseppine unter den Ausstellern, die in Vertretung ihres Mannes (Josabel oder Josef?) genannt wurde oder tatsächlich ein Mitglied des Judenrates war.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



klärte, dass ihre Mitglieder einen Judeneid geschworen hatten,²⁴ spricht für ein durch Festsetzung erzwungenes Zugeständnis.

Auch im Jahr 1384 sprechen Hafturfehden einzelner Juden bzw. jüdischer Familien davon, dass letztere heimlich mit Leib und Gut aus der Stadt fliehen wollten, ihr Fluchtversuch aber durch den Stadtrat vereitelt wurde.²⁵ Die sehr ähnliche Konstellation bei diesen Urkunden im Vergleich zur (Haft-)Urfehde der gesamten jüdischen Gemeinde des Jahres 1374 spricht erneut für eine Festsetzung. Als Hafturfehden lassen sich die ausgestellten Urkunden deshalb qualifizieren, weil die Juden zur Aufgabe ihrer Fluchtpläne und zum Verbleib in der Stadt gezwungen wurden²⁶ und dies wiederum mit einer Festsetzung einhergegangen sein dürfte. Seit 1391 sind erstmals jüdische Hafturfehden aus Regensburg überliefert, die explizit die Haft in einem der städtischen Gefängnisse erwähnen.²⁷ So berichten die Juden darin etwa, dass sie ins Stadtgefängnis gekommen und dort sogar *lange zeit gewesen vnd gelegen* seien.²⁸ Eine spezifische Angabe darüber, wie lange sie im Gefängnis saßen, wird nicht gemacht. Überhaupt wird die Haftdauer nur selten erwähnt; am 4. September 1480 erklärten 17 Männer der jüdischen Gemeinde, dass sie *etlich jar* in der Haft verbracht hatten.²⁹

Seit 1398 nennen die Regensburger Jüdinnen und Juden dann erstmals auch andere Haftursachen als die vormaligen Fluchtversuche. So heißt es im selben Jahr, die Gefängnisstrafe sei wegen *ettlicher vnzucht* geschehen.³⁰ Ebenfalls von 1398 stammen Hafturfehden infolge eines

²⁴ RRU 1965 (1374 März 3): *als wir des alles geschworn haben in di fünf pûch hern Moysi*.

²⁵ RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22) und RRU 2533 (1384 August 22), wobei letztere Urkunde nicht die Formulierung „Leib und Gut“ aufgreift, sondern allgemein von einem Versuch zu *entweichen* spricht.

²⁶ Im Jahr 1374 versprach die gesamte jüdische Gemeinde, auf weitere zwölf Jahre in der Stadt zu verbleiben und ihre für die Stadtgemeinde so wichtigen Steuern zu zahlen (RRU 1965 [1374 März 3]); zehn Jahre später ließen die Gemeindeführer in einer Reihe von Einzelurkunden jeweils verlauten, dass sie für die nächsten vier Jahre in der Stadt verbleiben wollten – nun sogar, ohne Steuern zahlen zu müssen (RRU 2524 [1384 Juli 19], RRU 2525 [1384 Juli 22], RRU 2526 [1384 Juli 22] und RRU 2533 [1384 August 22]).

²⁷ RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3046 (1391 März 17).

²⁸ RRU 3045 (1391 März 17); ähnlich auch die anderen beiden Hafturfehden desselben Jahres.

²⁹ RRU 1480 September 4 / 4; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 515, S. 174.

³⁰ RRU 3717 (1398 März 29): *daz wir in unser genadigen heren vom rat der stat zu Regenspurg vankchnüzz chomen warn von ettleicher inzikcht wegen*; ähnlich RRU 3718 (1398 März 29).

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



offenbar tiefgreifenden Streites zweier Großfamilien der jüdischen Gemeinde, deren Mitglieder samt und sonders aufgrund ihrer *zerwürf vnd vnpileich handlung* ins Gefängnis kamen.³¹

Die Gründe für eine Inhaftierung von Juden waren – wie auch bei Christen – äußerst vielseitig. So erklärten der Jude Gndel, sein Sohn Kalman und ihre nicht namentlich genannten Frauen im Jahr 1384, dass sie schon weit fortgeschrittene Maßnahmen zur Flucht getroffen hatten: Die Familie hatte um *gelait vnd sicherheit* bei anderen Herren sowie bei anderen Städten geworben. Ferner hinterlegte sie ihr Hab und Gut bei ungenannten Klerikern und Laien. Gndel sandte seinen Sohn – wohl unter dem Vorwand einer Geschäftsreise – aus der Stadt und seine Frau ohne Erlaubnis des Stadtrates ebenfalls vor die Stadttore. Ferner sollen sie auch noch einen ernsthaften Streit des *rates vnd der gemein* verursacht haben, wobei es sich zweifellos um einen Streit zwischen dem Stadtrat und der (christlichen) Stadtgemeinde handelte und nicht um einen Streit zwischen Stadtrat und jüdischer Gemeinde. Darüber hinaus soll Gndels Familie Steuerflucht begangen haben.³² Die Familie um Gndel sorgte in Regensburg immer wieder für Spannungen und geriet in Konflikt sowohl mit dem Stadtrat als auch mit auswärtigen bzw. neu zugezogenen Juden.³³ Der Jude Feifel und seine ungenannte Frau sorgten im Jahr 1384 für ähnliche Probleme bei ihrem Fluchtversuch und säten Zwiebracht in der Stadt.³⁴

³¹ RRU 3741 (1398 Juni 25).

³² RRU 2524 (1384 Juli 19): *das entweichen, das wir von der stat zû Regenspûrch heimlich mit leib vnd mit gûte getan haben vnd heten geworben gelait vnd sicherheit von anderen heren vnd steten, do mit wir von dann wolten sein. Vnd heten auch vnser hab vnd gût aûs getragen vnd geflöhent zû pfaffen vnd zu layen vnd wo wir hin möchten. Vnd ich vorbenanter Gndel het meinen sûn den Chalman von der stat geschickcht vnd was mein hausfrawe auch aûs gegangen an ein freyung. Dar zu heten wir sûnderlich grosse red vnd vnwillen gemacht vnd on getragen zwischen des rates vnd der gemein da von grösse stozze vnd zwayûnge vnd in auf erstanden vnd geschehen möcht sein, des di stat, arm und reich, wol mohten chomen sein zu verderblichen schaden wider unser trew und einen gûten brif, den wir in vorgegeben haben vnd den wir übervarn und zu prochen haben. Dor zû haben wir unser hab, armen und reichen zû Regenspûrch alle unser tag nie reht noch redlich verstewrt als ander ir bûrger, Juden und Christen, getan haben; hätte es sich um die jüdische Gemeinde gehandelt, so wäre dies gewiss ausdrücklich erwähnt worden. Im 15. Jahrhundert wird die jüdische Gemeinde als *Judischait* bezeichnet und nennt sich auch selbst so; vgl. etwa 1412 Mai 25 / 2. Gelegentlich ist die Rede von der *gemain Judischait* (z.B. RRU 1480 September 4 / 1; ein Rückvermerk auf RRU 1476 August 17 / 2 lautet: *der gemain Judischait Schulde*), anscheinend nie aber von der *gemain*. Unter der *gemain* ist deshalb die Stadtgemeinde zu verstehen.*

³³ Vgl. etwa Eveline Brugger und Birgit Wiedl, Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter. Bd. 3: 1366–1386, Innsbruck – Wien – Bozen 2015, Nr. 1427, S. 177f. (1373 November 9). Auf die herausragende Bedeutung dieser Familie um Gndel wird an späterer Stelle des vorliegenden Beitrags noch einzugehen sein.

³⁴ RRU 2525 (1384 Juli 22): *vmb das entweichen, das wir von der stat zû Regenspûrch heimlich mit leib vnd mit*

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Im Jahr 1420 wurde der Jude Gumprecht von Bingen eingekerkert *von laichens vnd ansetzens* [Betrügen, A.L.] *wegen als ich Kristen vnd Juden in irer stat getan han*.³⁵ Der Judenmeister Rabbi Israel Bruna ben Chajim (1400–1480) wurde im Jahr 1474 eingekerkert, weil ihm vorgeworfen wurde, er habe von einem getauften Juden einen siebenjährigen Christenknaben gekauft und ermordet.³⁶ Auch dieser berühmte Rabbiner stellte bei seiner Freilassung eine Hafturfehde aus und schwor einen Judeneid.³⁷

Weitere Gründe waren angebliche unlautere Pfandgeschäfte,³⁸ die Tat unspezifischer Beschädigungen im Regensburger Umland mit offenbar jungen Burschen aus Böhmen,³⁹ Gewalttaten,⁴⁰ der allzu intensive bis hin zu sexuellem Kontakt reichende Umgang männlicher Juden mit Christinnen,⁴¹ Diebstahl⁴² sowie Handel mit gestohlener Ware⁴³ oder – angeblich – Ho-

güt getan wolten haben vnd das vnser heren von der stat rat inne geuer wurden. Dar zû heten wir auch ettlich red gen der gemein [i.e. die Stadtgemeinde, A.L.] *heimlichen vnd offentlich geret vnd getan, da von wol grosse stözze möcht vnd in worden sein*; ähnlich taten dies Meir Hess von Würzburg und seine ungenannte Frau; vgl. RRU 2533 (1384 August 22).

³⁵ RRU 1420 April 2 / 2.

³⁶ RRU 1474 April 16; Druck in A[ron] Freimann, Aus der Geschichte der Juden in Regensburg von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Vertreibung im Jahre 1519, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebenzigsten Geburtstag Martin Philipppsons, hrsg. vom Vorstande der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums, Leipzig 1916, S. 90–92 [mit falscher Datierung].

³⁷ Derselbe Israel Bruna erlaubte in seinen Rechtsgutachten, dass Juden unter gewissen Umständen unter Eid Christen gegenüber lügen durften; siehe hierzu zukünftig Ilona Steimann, "Das es dasselb puch sey". The Book as Protagonist in the Ceremony of the Jewry-Oath, in: European Journal of Jewish Studies (2018) (im Druck). Die Autorin hat mir freundlicherweise ihr Manuskript vorab zukommen lassen, wofür ich ihr danke. Vgl. ferner Amnon Linder, The Jewry-Oath in Christian Europe, in: Jews in Early Christian Law. Byzantium and the Latin West, 6th–11th Centuries, hrsg. von John V. Tolan und Nicholas R. M. de Lange (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies 2), Turnhout 2014, S. 311–358.

³⁸ RRU 1428 Oktober 20 / 1: *von laicherey vnd vnpillichs ansetzens* [Betrügen, A.L.] *wegen, das ich den Kristen geton hab mit iren pfanden, dy sy mir versetzt heten dy ich dann fürbas tewer dann ich in darauf gelihen het hinwider versetzt hab*; so auch RRU 1428 Oktober 20 / 2.

³⁹ RRU 1439 August 26: *von intzickh wegen, damit ich in furbracht was wie ich mit den gesellen, die von Behaim heraus vber walt in das lannd ze Bayern auf sy vnd dy iren reiten vnd raissen, vnd die in beschedigen gemein vnd gesellschaft, in auch kuntschafft auf sy vnd die in auszgetragen haben solt*; Druck in Moritz Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, Bd. 5: Regensburg im Mittelalter, Tl. 2, Berlin 1934, S. 24f.

⁴⁰ RRU 1510 Juni 25: *alls jch [...]jn der Judengassen alhie vnderstanden Elhen Jüden von Prag von wegen ettlicher brifs zuslahen vnd zestossen*; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 778, S. 273.

⁴¹ RRU 1448 Juli 15: *von bubischer vnendlicher weise wegen, die ich in irer stat mit Cristen frauen mich zû in zuermischen mengersmal begangen vnd tan daran ich mich zermal swarlichen wider gesatzte ordenung, Judischs gelawben vnd rechten vergessen han*; Teildruck in Stern, Bevölkerung 5,2 (wie Anm. 39), S. 27–29.

⁴² So RRU 1506 Mai 26: *Dauidt Beryl Jüdens son in der Jüden gassen daselbst etlich briefe [...] mit gewallt vnd vber sein willen zenemen*; RRU 1412 Mai 25 / 2: *von ettwaz intzicht wegen, die auf mich kumen waz von dewf* [Diebstahl, A.L.] *wegen*.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



stien⁴⁴. Vor allem sind die Rede gegen den Stadtrat, gegen Bürger der Stadt oder andere Juden⁴⁵ sowie allgemein unbilliges, frevelhaftes und unzüchtiges Verhalten zu nennen.⁴⁶

Zumeist aber bleiben die „Delikte“ unspezifisch, so dass etwa der Jude Gumprecht *von ettwaz handlung wegen, di ich wider ir pot vnd wider iren willen gehandelt han*, eingekerkert worden war.⁴⁷ Der Grund für diese unspezifischen Aussagen liegt darin, dass die Straftat nicht mehr im eigentlichen Interesse der Ausstellung einer Hafturfehde lag. Mit der Entlassung und eventuellen Strafzahlung oder Verbannung aus der Stadt war die Tat erloschen und der Stadtrat zielte mit dem Zwang zur Hafturfehde präventiv auf die Vermeidung einer Wiederholung, so dass er sich mit der Eidabnahme gegen Racheakte jedweder Art absicherte.

Der Begnadigung durch den Rat folgt oftmals die Erwähnung der eigentlich für das Delikt vorgesehenen Strafe, die zumeist eine schwere Leibesstrafe bis hin zum Abschlagen von Gliedmaßen war,⁴⁸ aber auch den Tod⁴⁹ – etwa durch Verbrennen⁵⁰ – bedeuten konnte. In den

⁴³ RRU 1452 Oktober 26: *von solicher hab vnd guts wegen, so der Gräszel Judin, daselbs zu Regenspurg gessen, ver stolenn worden vnd der do ain gut taile durch mich vbergeantwürt worden ist*; ähnlich auch RRU 1452 November 15. Siehe ferner RRU 1477 Mai 10, wo ein Jude offenbar die Gelegenheit nutzte, in den Keller zu steigen und Fässer zu stehlen, als der ebenfalls jüdische Hausherr im Gefängnis saß; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 397, S. 135. Der Delinquent stahl Kleidung, Bücher und Pfänder, die er dann für den Transport in ein Fass steckte und nach Taus (Domažlice, Böhmen) schickte; vgl. dazu zukünftig die Dissertation von Sophia Schmitt (siehe Anm. 19).

⁴⁴ RRU 1478 November 26 / 1 aufgrund einer angeblichen Hostienschändung durch Kauf und Verkauf: *von des hochwürdigen sacraments wegen, daran ich mishandlung m[it] kauffen vnd verkauffen [...]*

⁴⁵ So etwa RRU 1449 November 28: *mercklicher drowort wegen, die ich etlich den iren mit worten frauenlich vnd vnuerschult tan, darinnen ich mich zermal swärlichen vergessen han*, RRU 1475 August 4 / 2: *von ettlicher vntzimlich wort vnd bottschaftt wegen, so ich hin vnd herer gethun vnd getragen han* (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 18, S. 54), RRU 3493 (1395 September 15): *daz ich mich mit vnpilleicher red vnd handlung gresleich vergezzen han gein maister Samuel vnd gein andern Juden gemainklich vnd svnderlich innerhalb vnd ausserhalb der Juden schül zu Regenspurg*.

⁴⁶ So etwa RRU 3717 (1398 März 29): *von ettleicher inzicht wegen*; RRU 1447 Juli 31: *von fraüeler mütwilliger vnd vntzüchtiger weise wegen*; RRU 1473 Oktober 15 / 1: *vnbillicher newerung* [Neuerung, A.L.] (Teildruck in Stern, Bevölkerung 5,2 [wie Anm. 39], S. 16f.; Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 136, S. 36f.; und Meir Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Tl. 1, Hannover 1862, Nr. 652, S. 204). Die Bedeutung des letztgenannten Begriffes der *neuerung* muss dabei im Dunkeln bleiben, da die Hafturfehde keine Spezifizierung der Tat beinhaltet. Nach dem Deutschen Rechtswörterbuch kann eine *neuerung* beispielsweise die Veränderung eines Rechtsverhältnisses oder auch die Appellation vor Gericht umfassen; vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Art. Neuerung, online via <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/info/> (letzter Zugriff 19.04.2018).

⁴⁷ RRU 1413 Juli 21; vgl. auch ähnlich in RRU 1447 Juli 31.

⁴⁸ So etwa RRU 1477 Mai 10: *Dorumb ich dann ein mercklich straffe an meinem leib woll verschuldt vnd verdient hiete*; RRU 2524 (1384 Juli 19): *darumb wolten si uns an leib vnd an güt swärlich gestraft vnd*

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



meisten Fällen allerdings bleibt aus den schon erwähnten Gründen auch die genaue Bezeichnung der ursprünglich verhängten Strafe unspezifisch.⁵¹

Gründe für die Entlassung aus dem Gefängnis waren – bei Juden und auch bei Christen – oftmals die Fürsprache anderer Herren, wie etwa des Bürgermeisters, oder auch der Fakt, dass die Delinquenten als alteingesessene Bürger der Stadt respektiert wurden. Im Jahr 1384 erklärte eine herausragende jüdische Familie der Stadt:

*si haben angesehen, das wir von ir stat geborn sein vnd von alter mit in her komen vnd gewont haben vnd haben uns gütlich und genedichlich bedacht vnd da von lassen chomen, des wir in vnd all unser feint zu danchen haben, di weil wir leben.*⁵²

Die Alteingesessenheit der jüdischen Familie war hier also ein ausschlaggebender Faktor für die Begnadigung.⁵³ Zumeist aber erfolgte die Begnadigung durch Bitten der jüdischen Gemeinde,⁵⁴ des Bürgermeisters⁵⁵ oder weiterer – in der Regel ungenannter – Herren und Frau-

gepezzert haben als wir das wol verschuldert vnd verdient heten.

⁴⁹ So RRU 1478 November 26 / 1 aufgrund einer angeblichen Hostienschändung durch Kauf und Verkauf: *von des hochwürdigen sacraments wegen, daran ich mishandlung m[it] kauffen vnd verkauffen nach lautt vnd krafft dis instruments, das soliches nach der leng ausweist vnd ynnhellit, darumben ich das leben verworckt vnd den tod verschuld het* (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 497, S. 168); so auch RRU 1478 November 26 / 2 (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 496, S. 168). Der handgreifliche Streit um einige Geschäftsurkunden (*von ettlicher brifs zuslahen vnd zestossen*) mit der möglichen Folge der Körperverletzung hätte auch für eine ungenannte junge Jüdin aufgrund der Verletzung des Geleitsrechts eines Prager Juden den Tod bedeutet: *deshalb jch dann [...] mein leben verworcht* (RRU 1510 Juni 25).

⁵⁰ So der Jude Sanwel (Samuel) von Ehring, der offenbar sexuellen Kontakt zu Christinnen hatte und schlimmstenfalls verbrannt werden sollte; RRU 1448 Juli 15: *Dorumben ich zuerprennen gewesen were vnd den tad rechtlichen wol verschuldert het*. Derartige Vergehen wurden in der Regel durch eine Strafzahlung abgegolten; vgl. Jörg R. Müller, „Sex and Crime“ in Augsburg. Das Komplott gegen den Juden Joehlin im Jahre 1355, in: *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hrsg. von Frank G. Hirschmann und Gerd Mentgen, Trier 2005, S. 395–419.

⁵¹ So etwa RRU 1449 November 28: *herte straf rechtlichen wol verdient het*; RRU 1473 Oktober 15 / 1: *Dorumb ich dann ein mercklich straffe wol verdient vnd verschuldt hette*; ähnlich RRU 1475 August 4 / 2; RRU 2533 (1384 August 22): *darumb wir wol straff vnd pesserung verdient häten*; oder etwas genauer RRU 1506 Mai 26: *ein mergklichen leibstraff wolverschuldt hatte*.

⁵² RRU 2524 (1384 Juli 19).

⁵³ So auch bei RRU 2525 (1384 Juli 22). Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass in einem Fall auch ausdrücklich Zugezogene begnadigt wurden: *das si haben an gesehen das wir nicht lange iar bey in gewont vnd gewesen sein vnd habent vns gütlich vnd genedichlich bedacht vnd davon lassen chomen* (RRU 2533 [1384 August 22]).

⁵⁴ So etwa RRU 3741 (1398 Juni 25): *Nu habent si von iren genaden aingesehen unser vnd die pet der gemain der Juden zu Regenspurg*; ähnlich in RRU 1412 Mai 25 / 2, RRU 1447 Juli 31 und RRU 1506 Mai 26.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



en.⁵⁶ In seltenen Fällen waren es hochrangige Adelige wie im Jahre 1448, als der bayerische Herzog und Pfalzgraf bei Rhein Heinrich um die Begnadigung des Juden Sanwel (Samuel) von Ehring bat.⁵⁷ Im Jahr 1478 ersuchte Kaiser Friedrich III. selbst um die Begnadigung zweier Juden.⁵⁸ Ein weiterer Begnadigungsgrund konnte auch die Jugend sein.⁵⁹

Der Entlassung folgten gelegentlich gewisse (Haft-)Auflagen. Beispielsweise versprach die gesamte Judengemeinde im Jahr 1374, dass sie die nächsten zwölf Jahre in der Stadt wohnen bleiben (und Steuern entrichten) werde.⁶⁰ Gumprecht von Bingen gelobte in seiner Hafturfehde vom Jahr 1420, dass er nicht näher als 20 Meilen an die Stadt herankommen werde.⁶¹ Zu den weiteren allgemeinen Auflagen können auch die Versprechen gezählt werden, sich nicht für die Inhaftierung zu rächen und den städtischen Gerichtsstand auch künftig anzuerkennen.

Die „Freiwilligkeit“ der Einigungen und Zugeständnisse, welche die Hafturfehden regelmäßig benennen, ist ein euphemistischer Ausdruck des Zwangs zum Bekenntnis, man habe sich mit dem Stadtrat gütlich versöhnt. Dies geschah offenbar auch im Zuge von Verhandlungen, die aus den politischen Konflikten und der folgenden Inhaftierung resultierten. Von Jüdinnen und

⁵⁵ RRU 3717 (1398 März 29): *Nu habent si an gesehen dez edeln heren hern Hadmar von Laber vnd ander ferner frewnt vnd erbergen lawt frawn vnd mann pet*; so auch RRU 3718 (1398 März 29). Hadamar von Laber war zu dieser Zeit Bürgermeister der Stadt Regensburg.

⁵⁶ So etwa RRU 1477 Mai 10: *Dauon mich aber jr fürnämten weyszheit vnd gnaden von grosse bete wegen gnediglichen komen vnd ledig gelassen haben*. Siehe auch RRU 1449 November 28: *Dauon sie mich aber von erber bet wegen gutlich vnd gnadiglichen komen lassen haben*; ähnlich in RRU 1452 Oktober 26, RRU 1453 November 11 / 2 (Regest in Straus, Urkunden, Nr. 3, S. 2 [wie Anm. 19]), RRU 1473 Oktober 15 / 1 und RRU 1477 Mai 10. Zur Fürsprache anderer bei Inhaftierung in Regensburg vgl. auch Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 400f.

⁵⁷ RRU 1448 Juli 15: *Vnd dauon sie mich aber von sunderlicher bet wegen des durchleuchtigen hochgeborenen fürsten meines gnedigen herren Hainrichs, pfalenzgrafen bey Reine vnd hertzogen in Nidern vnd Obern Baiern etc. vnd annder frummer lewt bet wegen edeler vnd vnedeler gnediglichen komen lassen haben*. Vgl. auch RRU 1453 November 11 / 1; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 2f., S. 1f.

⁵⁸ RRU 1478 November 26 / 1: *Nw haben dj obgenanten mein gnedig herren angesehen des allerdurichluchtigisten grosmechtigisten fürsten vnd herren herren Friderichen, romischen kaisers zu allenzeiten merer des reichs zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc., konig, hertzog zu Osterreich vnd zu Steir etc. vnsers allgenedigisten hern hochs vnd gros ersuchen vnd bete von meiner bescheen, mich also gnediglichs aus irer genaden vanknüs komen vnd mich Jorgen Timpen des obgenanten vnsers allgenedigisten herrn diener vnd botschafft vbergeantwürtt*. So auch RRU 1478 November 26 / 2.

⁵⁹ RRU 1510 Juni 25: *Yedoch haben mein gnedige herrn angesehen meiner gnedigen frauen haubtmanin auch gemeiner Judischeit alhir bete auf mein jugent vnd mich gnedigklich vnd parmherzigklich solcher peinlichen straffe begeben meins lebens gefriheit vnd aus vnnknusz gelassen*.

⁶⁰ RRU 1965 (1374 März 3); siehe ferner Anm. 26.

⁶¹ RRU 1420 April 2 / 2; so auch RRU 1428 Oktober 20 / 1, RRU 1428 Oktober 20 / 2 und RRU 1448 Juli 15.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Juden ausgesetzte Hafturfehden sprechen im 14. Jahrhundert etwa von *liebleich vnd frewntleich*⁶² oder von *gutem willen*⁶³, man sei mit dem Stadtrat *gut frewnt worden*⁶⁴ oder man habe sich *lieblich, tugentlich und fruntlich veraint vnd verichtt auf ein gantzes end vmb alle sache*⁶⁵. Seit dem 15. Jahrhundert aber legen die Urkundentexte einen neuen Schwerpunkt auf die Gnade des Stadtrats und sprechen nicht mehr von Einigungen, die erzielt worden seien.⁶⁶ Der Gnade des Stadtrates folgt in den Hafturfehden der Dank der Urfehder.⁶⁷ Die Hafturfehde war damit zum städtischen Begnadigungsmittel geworden, das die Disziplinierung seiner Stadtbewohner und ihrer Gäste sowie den Willen des Stadtrates oder auch des bayerischen Herzogs als Landesherr durchsetzte.

b) Eidformular

Zentrales Element einer Hafturfehde ist der Eidschwur, sich nicht für das Erlittene rächen zu wollen. Die Versicherungsformeln gegen eine solche Rache waren sehr unterschiedlich und gelegentlich besonders umfangreich. Zwar konnte während der Haft durchaus die Unschuld festgestellt werden, dies war allerdings kein Grund, den Eid auszulassen. Das zeigt beispielsweise eine Hafturfehde vom Jahr 1452, in welcher der Jude Lieberman und seine Frau Tiertz ihre erwiesene Unschuld betonten, dennoch aber einen Eid zu schwören hatten.⁶⁸ Dies zeigt eindrücklich, wie wichtig dem Stadtrat die Rückversicherung gegen die erlittene Haft (mit immerhin potentieller Folter) war. Eine Verordnung des Regensburger Stadtrates aus der Zeit

⁶² RRU 3717 (1398 März 29).

⁶³ RRU 1965 (1374 März 3).

⁶⁴ RRU 3717 (1398 März 29).

⁶⁵ RRU 2524 (1384 Juli 19).

⁶⁶ RRU 1412 Mai 25 / 2: *genediclich*; RRU 1413 Juli 21: *genadikchlich vnd gütlich* und RRU 1449 November 28: *gutlich vnd gnädiglichen*.

⁶⁷ RRU 1428 Oktober 20 / 2: *der wir iren genaden zu danckhen haben* oder *diemütiglichenn tzu dancken*. Sind weitere Herren, wie etwa die bayerischen Herzöge, involviert, so werden die Dankesformeln für die Freilassung entsprechend schwülstig ausgedehnt, etwa: *des ich vnd mein freuntschaft iren gnaden vndertheniglichen zu dannckenn vnd abzediennen haben* (RRU 1448 Juli 15; ähnlich RRU 1476 August 17 / 1 [Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 314, S. 100f.]) oder man hatte *diemütiglichenn tzu dancken* (RRU 1453 November 11 / 1). Vgl. zur Gnade des Stadtrates in den Hafturfehden auch Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 400f.

⁶⁸ RRU 1452 November 15: *von des wegen wir auch verdacht gewesen sint vnd deshalb wir In der fürsichtigen vnser gnedigen lieben heren camrär vnd rats der stat zu Regennspürg vnd In der Juden richter daselbs fangknüs komen waren vnd wann sich aber nû von gotes gnaden vnser halben erfunden hat, das wir zu vnserm tail an sölicher verlust vnd sachen vnschuldig sint, das die vorgeantanten vnser gnedig lieb herren angesehen haben vnd haben vns nû deshalb fon sölicher fängknüs von diemütiger bet wegen gnädiglichen komen lassenn*.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



zwischen 1458 und 1479 besagt: *So ain Jud auß ainer ffäncknusß kompt, der kain brief vber sich gibt, der swert also [...]*.⁶⁹ Dies belegt, dass zwar nicht in allen Fällen eine Hafturfehdeurkunde nötig, der Eidschwur aber obligatorisch war.

Die früheste Hafturfehde Regensburger Juden, in der gleich die gesamte jüdische Gemeinde Urfehde leistete, stammt aus dem Jahr 1374 und zeigt – wohl auch aufgrund ihres besonderen Charakters als „Massenhafturfehde“ – ein außergewöhnliches Formular bezüglich des geleisteten Eides. In der Urkunde erklären die Mitglieder der jüdischen Gemeinde, einen Judeneid geschworen zu haben.⁷⁰ So, wie Christen zu verschiedenen Anlässen, wie etwa einer Haftur-

⁶⁹ Rolf Schmidt, Judeneide in Augsburg und Regensburg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 93 (1976), S. 322–339, hier Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 336f. (wohl zwischen 1458 September 9 und 1479 Oktober 30); und Stern, Bevölkerung 5,2 (wie Anm. 39), S. 150f.

⁷⁰ Zum Judeneid gibt es eine reiche Literatur; vgl. insbesondere Gerd Mentgen, Art. „Judeneid“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2011, Sp. 1409–1411; Hans-Georg von Mutius, Art. „Judeneid“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München, Zürich 1991, Sp. 789f.; Kolmer, Eide (wie Anm. 2), S. 250–258; Walter Röll, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Alfred Haverkamp (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), Stuttgart 1981, S. 163–204; Linder, Jewry-Oath (wie Anm. 37), S. 334; Gundula Grebner, „der alte Raby hat eyn gemeyn buche in syner hant gehabt ...“ Jüdische Eidesleistungen in und um Frankfurt am Main (14.–16. Jahrhundert). Eine Phänomenologie, in: Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Fritz Backhaus u.a. (Schriftenreihe des Jüdischen Museums in Frankfurt am Main 9), Frankfurt a.M. 2005, S. 145–160; Gundula Grebner, Haltungen zum Judeneid: Texte und Kontexte der Frankfurter Eidesformeln im 14. und 15. Jahrhundert, in: „... Ihrer Bürger Freiheit“. Frankfurt am Main im Mittelalter. Beiträge zur Erinnerung an die Frankfurter Mediaevistin Elsbet Orth, hrsg. von Heribert Müller (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission 22), Frankfurt a.M. 2004, S. 141–173; Michael Toch, Mit der Hand auf der Thora. Disziplinierung als internes und externes Problem in den jüdischen Gemeinden des Spätmittelalters, in: Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationaler Kongress. Krems an der Donau, 8. bis 1. Oktober 1996, Wien 1999, S. 157–171; Joseph Ziegler, Reflections on the Jewry Oath in the Middle Ages, in: Christianity and Judaism. Papers read at the 1991 summer meeting and the 1992 winter meeting of the Ecclesiastical History Society, hrsg. von Diana S. Wood (Studies in Church History 29), Oxford 1992, S. 209–220; Volker Zimmermann, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften 1 / 56), Bern u.a. 1973; Guido Kisch, Studien zur Geschichte des Judeneides im Mittelalter, in: Hebrew Union College Annual 4 (1939), S. 431–478 (Nachdruck in: Guido Kisch, Ausgewählte Schriften, Bd. 1, Sigmaringen 1978, S. 137–165); Christine Magin, „Wie es umb der iuden recht stet.“ Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern (Göttinger Philosophische Dissertation D 7), Göttingen 1999, S. 275–332; und Steimann, Book (wie Anm. 37). Speziell zu Regensburger Judeneiden siehe Wilhelm Volkert, Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 167–169 sowie Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), Quellenanhang 2, Nr. 1–9, S. 335–339 (wohl zwischen 1458 November 9 und 1479 Oktober 30). Judeneide wurden besonders häufig als Reinigungseide vor Gericht, insbesondere bei den vielen Streitigkeiten um Geld- und Pfandgeschäfte, eingesetzt; vgl. dazu David Schnur, Die Juden in Frankfurt am Main und in der Wetterau im Mittelalter. Christlich-jüdische Beziehungen, Gemeinden, Recht und Wirtschaft von den Anfängen bis um 1400 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 30), Wiesbaden 2017, S. 272–277. Allerdings ist der bei der Hafturfehde verwendete Judeneid kein Reinigungseid im assertorischen, sondern ein Eid im promissorischen Sinne. Im Rahmen des Projektes „Corpus

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfekten von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



fehde, Eide abzulegen hatten, wurden auch Juden mit Modifikationen unter Beachtung des jüdischen Rechts (*Halacha*) in dieses System eingebunden.⁷¹ Christen legten ihren Eid beispielsweise auf Reliquien oder andere heilige Gegenstände ab, was für Juden natürlich nicht in Frage kam. Als Substitut diente hier die Tora, also der Pentateuch. Dementsprechend erklärten die Regensburger Juden im Jahr 1374 auch, dass sie ihren Eid *gesworn haben in di fünf pûch hern Moysi und bey unserer ê* [Recht, Gesetz, A.L.] *und bey dem pann gelübt alle vorgeschriben sache stät zû haben und zû volfüren*.⁷² Als Sicherheit oder auch Druckmittel zur Einhaltung des Judeneides dienten die sogenannten Verwillkürungen, welche Strafandrohungen bei Meineid ausdrücken. Im Jahr 1374 etwa erklärte die jüdische Gemeinde für den Fall des Meineids:

ez sullen zû aller pen di vorgeschriben stet über uns gen alle di flûche, di got geret hat und di geschriben stent im pûche der straffe⁷³ und sol auch dann unser dheiner nymer ein Jud sein noch heizzen, wir noch alle unser erben noch geslächtt, und was wir dann fleyschs ymmer verziren, wir unsere chint und nachkomen, daz daz sweynein fleichs sey, und allen den wein, den wir trinchen, di weil wir leben unserew chind und nachkomen, daz daz sey Christen wein, gezogen auz einem zapfen uns und Christen menschen, und wo wir hin chomen oder sein, so sol und mag man uns vor allen ebrayschen

der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich“, online via <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen.html> (letzter Zugriff 04.02.2018) – Suche unter dem Schlagwort „Judeneid“ – sind schon und werden weiterhin noch zahlreiche überlieferte Judeneide des Spätmittelalters ediert oder registriert. Eine umfassende und nicht nur auf philologische Aspekte fokussierte Untersuchung zum Judeneid im Spätmittelalter ist nach wie vor ein Forschungsdesiderat. Judeneide kamen im Übrigen noch bis ins 19. Jahrhundert in der Kontaktzone zwischen Christen und Juden vor Gericht zum Einsatz.

⁷¹ Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der *Halacha* (הלכה) um das Recht handelt, das sich Juden selbst setzten, ihr Religionsgesetz. Dies ist nicht das sogenannte Judenrecht, welches der Kaiser oder König als Schutzherr der Juden im *regnum Teutonicum* erließ; vgl. Friedrich Battenberg, Art. „Jüdisches Recht, Judenrecht“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2011, Sp. 1414–1420.

⁷² RRU 1965 (1374 März 3).

⁷³ Beim „Buch der Strafe“ handelt es sich um die Verfluchungen und Strafen (im Hebräischen als דברי תוכחה bekannt, Lateinisch *maledictiones*), welche Gott in Lev. 26,14–38 und Deut. 28,15–68 denjenigen androht, die ihm gegenüber ungehorsam sind. Diese Stelle muss auf Urfehler einen starken Eindruck gemacht haben. Es ist Brauch, dass bei den Lesungen der entsprechenden Bibelstellen im Gottesdienst in der Synagoge darauf geachtet wird, dass keine Verbindung von negativen Stellen im Text mit dem Vorlesenden erzielt werden. Aus diesem Grunde wird die Lesung der Stellen aus Lev. 26,14–38 und Deut. 28,15–68 zumeist nur von Rabbinern vorgenommen, da sich niemand sonst an sie „herantraut“. Da solche Passagen noch heute offensichtlich einen großen Eindruck machen, dürfte dies für das mittelalterliche aschkenasische Judentum umso mehr gegolten haben. Steimann, Book (wie Anm. 37), zitiert Beispiele für das „Buch der Strafe“ aus dem Königreich Aragón des 13. Jahrhunderts, welche nahelegen, dass die Verwendung dieser Verfluchungen als diskriminierend wahrgenommen wurde.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



*maystern auf heben für panprüchig laüt di jar und tage den pan übervaren haben.*⁷⁴

Die scharfen Verwillkürungen waren keine restriktiv-antijüdische Maßnahme. Ein stichprobenartiger Vergleich mit Verwillkürungen in den Hafturfehden von Christen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeigt, dass auch hier regelmäßig besonders scharfe Formeln anzutreffen sind.⁷⁵ Die 1374 erklärten Verwillkürungen mussten schärfer als die gewöhnlichen Formulierungen sein, da sie keine einzelnen Personen, sondern die gesamte jüdische Gemeinde als Ausstellerin der Urkunde und ihre Mitglieder als Gefangene zum Ziel hatten. Der Meineid sollte deshalb mit dem Verlust der Ehre und der jüdischen Identität bestraft werden. Man schwor, als Meineidiger nicht koscheren – also rituell unreinen – Wein zu trinken. Das war der Wein, den Christen tranken. Und man schwor, als Meineidiger das nicht koschere Schweinefleisch verzehren zu müssen. Diese Anspielungen belegen das Wissen um die *Kaschrut* (כשרות), die jüdischen Speisevorschriften, und zielen auch deshalb konsequent auf die genannten Punkte ab. Spätere Verwillkürungen sprechen beispielsweise 1384 davon, dass der Meineidige *nimmer ein Jud sein noch heissen solle*.⁷⁶ Ebenfalls wird seit 1374 mehrfach das *geslächtt* im Zuge der Verwillkürungen erwähnt, was auf das Familiengeschlecht verweist.⁷⁷ Im 15. und 16. Jahrhundert wird diese Formulierung trotz – oder vielleicht gerade

⁷⁴ RRU 1965 (1374 März 3).

⁷⁵ So beispielsweise RRU 2743 (1387 September 19): Chonrad Schätzl, Bürger in der Vorstadt zu Regensburg, schwor *einen gestalten ayd* [gestabter Eid, A.L.] *hintz den heilen* und erklärte in den Verwillkürungen: *ob ich daz an ichtez vberfür, da got vor sey, so sol ich ein vbersagter man sein, wo vnd an welher stat man mich begreifen vnd komen mag, das ich da wider weder frides, freyung, gelaitz noch dheiner besondern hilf noch schirm nicht geniessen sol noch mag in dheiner weise*; ähnlich auch RRU 2442 (1383 Februar 7): Liebhart Rewter, in jener Zeit Bürger in der Vorstadt zu Regensburg, setzte darüber hinaus Bürgen, die ihm im Falle des Eidbruches *als veint sein* sollten. Eine vergleichbare, aber deutlich kürzere Verwillkürung findet sich in der Hafturfehde Andres' von Passau; RRU 2448 (1383 April 20). Allerdings existieren auch Hafturfehden von Christen, die gar keine Verwillkürungsklauseln beinhalten, so RRU 2437 (1383 Januar 10) oder RRU 2447 (1383 März 16). Eine von Juden ausgestellte Hafturfehde ohne Verwillkürungen liegt mit RRU 1476 August 17 / 1 vor; die Quelle aber entstand im Verbund mit den am gleichen Tag ausgestellten Quellen RRU 1476 August 17 / 2 und RRU 1476 August 17 / 3. Ob und, wenn ja, welche Regelmäßigkeit hinter diesen Handhabungen steckt, müssen zukünftige Studien überprüfen. Die Schwere des Deliktes sowie der soziale Stand des Urfehders dürften ausschlaggebend gewesen sein. Für den Vergleich der Verwillkürungen der Hafturfehden von Juden mit denen von Christen konnten für die vorliegende Arbeit lediglich Stichproben erhoben werden.

⁷⁶ RRU 2524 (1384 Juli 19).

⁷⁷ RRU 1965 (1374 März 3); ebenso etwa RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22), RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3717 (1398 März 29). Aus der Stadt Nürnberg ist eine Familienchronik des Patriziers Ulmann Stromer überliefert, die in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert und von Ulmann mit den Worten *püchel von mein geslehet vnd von abentewr* betitelt wurde; vgl. Hruza,

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



wegen – ihrer unter den christlichen Bürgern mittlerweile zur Mode gewordenen Verwendung als Legitimationsformel nicht mehr gebraucht.

Zu den Verwillkürungen zählt in den 1390er Jahren auch ein *beraubt sein unser Judischkeit*.⁷⁸ Bei Meineid wird ein Jude im Jahr 1475 *ein veher, verachter, maynaidiger, sigelpruchiger und ein unduchtiger, erloser, verschmähter Jude, der sein leib und leben damit an widerspreche verwurkt und verschult hat*.⁷⁹ Diese Verwillkürungen zielten also auf die Identität als Jude ab, genau wie eine auf die Zeit von 1370 bis 1390 datierte Notiz im sogenannten Gelben Stadtbuch Regensburgs, in welchem der Stadtschreiber unter der Überschrift *der Juden aid* vermerkte: *Waer dez er des schuldig sey, daz er sterb als ein frumer Christ. Sei aber, daz er des unschuldig sei, daz er sterb als ein frumer Jud*.⁸⁰ Von der Forschung wurde der Eintrag abgetan als „eine Spielerei, die dem heiteren Geist der *curiosa juris Germanici*“⁸¹ – den Merkwürdigkeiten des deutschen Rechtswesens also – zuzuweisen sei. Damit aber wird der Kern der Aussage nicht korrekt verstanden, und auch der Regensburger Historiker Wilhelm Volkert hat mit Blick auf diese Notiz zu Recht darauf hingewiesen, dass es schließlich „keine größere Schmach gab, als sein Judentum zu verlieren“⁸². Gerade darauf beziehen sich die Formeln der Verwillkürungen im 14. bis 16. Jahrhundert. So benennen die in den 1440er und 1450er Jahren häufig verwendeten Verwillkürungen, dass der Meineidige als verurteilter und

Wirkung (wie Anm. 17) S. 127. Zur Verwendung des Begriffes *geslehte* vgl. auch Martin Przybilski, Sippe und geslehte: Verwandtschaft als Deutungsmuster im „Willehalm“ Wolframs von Eschenbach (Imagines medii aevi 4), Wiesbaden 2000; sowie den im Konstanz des 15. Jahrhunderts schon zur Mode avancierten *terminus technicus* in Christof Rolker, Das Spiel der Namen: Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Gerichts- und Rechtsquellen 45), Ostfildern 2014.

⁷⁸ RRU 3041 (1391 März 10); ebenso RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3717 (1398 März 29) und RRU 3741 (1398 Juni 25).

⁷⁹ RRU 1475 August 4 / 2; vergleichbare Formeln enthalten etwa RRU 1453 November 11 / 1, RRU 1453 November 11 / 2, RRU 1473 Oktober 15 / 1, RRU 1474 April 16 und RRU 1475 Januar 19 (Regest in Straus, Urkunden [wie Anm. 19], Nr. 172, S. 49).

⁸⁰ Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), S. 330; und Thomas Engelke, *Eyn grosz alts Statpuech*. Das „Gelbe Stadtbuch“ der Stadt Regensburg. Forschungen und Edition (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 2), Regensburg 1995, Nr. 1, S. 146 (mit der Datierung aufgrund paläographischer Merkmale). Zu einer ähnlichen Formulierung aus Frankfurt a.M. sowie aus Speyer von wahrscheinlich 1392 (*obe sie recht sweren, daz si dan selge Juden irsterben, unde obe sie unrecht sweren, daz sie dan selge Cristen irsterben*) und 1387 (*ob der Jude reht swere, daz er ein seliger Juden ersterbe, und, ob er unrecht swere, daz er dann in seliger Crist ersterbe*) siehe auch Schnur, Juden (wie Anm. 70), S. 275f., mit Anm. 650 und 652.

⁸¹ Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), S. 330.

⁸² Volkert, Juden (wie Anm. 70), S. 168.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



verbannter Jude gelten, er nicht mit anderen Juden essen noch trinken, nicht näher als vier Ellen an andere Jude herantreten sowie überhaupt keinen Kontakt mehr zu jüdischen Gemeinschaften und weder er noch seine Kinder eine Ehe nach jüdischem Recht eingehen sollen.⁸³

Diese Formel beinhaltet alle zentralen Elemente, um jüdisches Leben bei Meineid zu verhindern: Verbannung,⁸⁴ Ausschluss von jüdischen Mahlgemeinschaften (etwa am Sabbat)⁸⁵ so-

⁸³ RRU 1448 Juli 15: *Ich wil auch dabey ob ich das also überfür ein vervrtailter, verpannter Jude hayssen vnd sein vnd es sol auch dann kein Jud mit mir nit essen noch trincken noch noch [sic!] in die vier ell zu mir nicht geen vnd ich wil auch dann gantz abgeschaiden sein von allen Judischen gemainscheften, gewonheiten vnd rechten. Vnd wil auch dann zu anndern Juden nicht begraben werden sünnder so sol sich auch dann kein Jud noch Judin zu mir noch zu meinen kinden nicht heireten sünnder zu mir, so das zu schülden kumpte on alle gnade gericht werden also zu einem trewlosen maynäjden üerpanten Juden; ebenso auch RRU 1450 März 16, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1452 November 15, RRU 1453 November 11 / 1 und RRU 1453 November 11 / 2. Der einzuhaltende Abstand von vier Ellen ist talmudischen Ursprungs – dort sehr häufig als ארבע אמות (ca. zwei Meter) – und fand im Mittelalter eine allgemeingültige Anwendung in vielen halachischen Fragen der gesamten jüdischen Welt; vgl. etwa Maimonides, Mishne Tora, Talmud Tora 7,4f.: „What are the practices that must be observed by the person who is ostracised and those who come into contact with him? a) he is forbidden to cut his hair or launder his clothes, like a mourner throughout his entire period of ostracism; b) he is not included in a *zimmun* [ein zusätzlicher Segensspruch, der von nur drei männlichen Juden rezitiert wird und noch vor dem eigentlich Segensspruch im Anschluss an eine gemeinsame Mahlzeit stattfindet, A.L.], nor in a quorum of ten sith regard to any mater that requires ten; c) no one should sit with four cubits [d.h. vier Ellen, A.L.] of him. He may, however, teach others and others may teach him. He may be hired and may hire others. If he dies while under ban, the court sends [an emissary who] places a stone on his coffin, as if to say that they are stoning him because he was separated from the community. Needless to say, eulogies are not recited for him, nor is his bier accompanied. A person who is excommunicated has even more [severe restrictions]. He may not teach others and others may not teach him. Nevertheless, he may study himself, so that he does not forget what he has learned. He may not be hired, nor is he allowed to hire others. We should not engage in trade with him. [Indeed,] we should not have any business dealings with him except the bare minimum necessary for his livelihood.“ Hebräischer Text und Übersetzung online via https://www.chabad.org/library/article_cdo/aid/911561/jewish/Talmud-T (letzter Zugriff 10.05.2018); Übersetzung und die Edition des hebräischen Originals stammen aus Eliyahu Touger (Bearb. und Übers.), *Mishneh Torah. Hilchot De'ot (The Laws of Personality Development) and Hilchot Talmud Torah (The Laws of Torah Study)*, Bd. 2, New York 1989. Auch die Übernahme dieser Klausel der „vier Ellen“ zeigt eindrücklich, wie Christen und Juden ganz offensichtlich halachische Inhalte kommunizieren konnten. Die „vier Ellen“ entstammen nicht dem christlichen Rechtskontext, sondern aus dem Bereich des jüdischen Rechts. Ferner ist an der zitierten Stelle auch das Begräbnisverbot auf dem jüdischen Friedhof schon enthalten. Dabei sind sowohl die „vier Ellen“ als auch das „Begräbnisverbot“ nicht direkt aus der (hebräischen) Bibel abgeleitet – so, wie etwa die Selbstverfluchungen des Judeneidtextes –, sondern wurden der talmudischen und der späteren jüdischen Rechtsliteratur entnommen bzw. durch die lokalen Regensburger Rabbiner an die christliche Obrigkeit vermittelt.*

⁸⁴ Dabei handelt es sich um den *Cherem* (Bann, hebr. חרם), welcher durch die jüdische Gemeinde durchgesetzt wurde. Die Verbindung von Eid oder Gelöbnis und jüdischem Bann ist in Quellen christlicher Provenienz auch außerhalb der Gattung der (Haft-)Urfehden gut belegt, gelegentlich sogar explizit durch die Bezeichnung als *Cherem* in verschiedenen Schreibformen: *Joseman j[udeus] hat [...] bij sim herim [...] gelobt* (Isidor Kracauer [Bearb.], *Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1914, S. 865 [1399 März (ohne Tagesdatum)]); *Gotschalk j[udeus] hat in truwin globit und bij sime herim* (ebd., S. 645 [1380 Februar 13]); und *Item Meier Jude dixit p[er] herym auf seinen Judischen eydt* (Bamberg,

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



wie von allen weiteren jüdischen Gemeinschaften (etwa dem Gottesdienst), Bräuchen und Rechten (Verlust des Religionsgesetzes), Verweigerung des Begräbnisplatzes auf dem jüdischen Friedhof⁸⁶ und den Ausschluss der Kinder von jüdischer Heirat. Diejenigen Christen, die die Formulare zu den Verwillkürungen der Hafturfehden ausarbeiteten, mussten um die zentralen Elemente jüdischen Lebens Bescheid wissen, um darauf abzielen zu können.

Die angeführten Beispiele für die Verwillkürungen illustrieren, wie vielseitig das Formular der Hafturfehden bei dennoch gleicher Zielsetzung sein konnte, nämlich der möglichst umfassenden Bezeichnung der Folgen bei Eidbruch. Verwillkürungen sind damit auch ein Benennen der eigenen Strafe bei Meineid und insofern eine Selbstandrohung von Strafe. In ihren Formularen ist darüber hinaus ein Mitwirken der Rabbiner zu erkennen, wofür neben halachischen Regulierungen ferner die Erwähnung des Banns in vielen Hafturfehden spricht. Dieser als *Cherem* (חרם) bezeichnete Bann wurde von Rabbinern und der jüdischen Gemeinde in der Regel als Siedlungsbann durchgesetzt, konnte aber auch einer jüdischen Form der Exkommunikation entsprechen – hierauf deuten insbesondere die oben erwähnten Verwillkürungen der 1440er und 1450er Jahre hin – und so die jüdische Identität angreifen. Damit war zusätzlich eine Kontrollfunktion von jüdischer Seite etabliert.⁸⁷

StadtA, B 2 Nr. 4, fol. 97r [zwischen 1403 und 1415]). Die Übernahme dieses hebräischen *terminus technicus* in den christlichen (Rechts-)Sprachgebrauch zeigt, wie wichtig eine genaue Bezeichnung für die jeweilige Rechtssituation war. Siehe zu dieser Thematik auch Andreas Lehnertz, *Katavti al ha-Tsetel – Aschkenasische Wörter in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts*, in: *Jiddistik-Mitteilungen* 51 (2014), S. 1–15 (mit weiterführender Literatur).

⁸⁵ Vgl. zu den starken, gemeinschaftskonstituierenden Mahlen auch Alfred Haverkamp, *Bruderschaften und Gemeinden im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen und späten Mittelalter*, hrsg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter (Vorträge und Forschungen 64), Ostfildern 2006, S. 153–192 (Nachdruck in: Alfred Haverkamp, *Neue Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte [2000–2011]*. Festgabe zum 75. Geburtstag des Verfassers, hrsg. von Christoph Cluse und Jörg R. Müller, Hannover 2012, S. 183–220).

⁸⁶ Zur herausragenden Bedeutung des Friedhofes bei Juden vgl. Alfred Haverkamp, *Jüdische Friedhöfe in Aschenas*, in: *Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends*, hrsg. von Johannes Fried und Olaf Rader, München 2011, S. 70–82 und 494–496 (Nachdruck in: Alfred Haverkamp, *Neue Forschungen [wie Anm. 85]*, S. 103–114); und neuerdings Susanne Härtel, *Jüdische Friedhöfe im mittelalterlichen Reich (Europa im Mittelalter 27)*, Berlin – Boston 2017.

⁸⁷ Zur Einbindung des jüdischen Banns in den Regensburger Hafturfehden von Juden siehe zukünftig auch ausführlich die Dissertation von Sophia Schmitt (siehe Anm. 19). Dieselbe hat am 4. Juli 2017 unter dem Titel „Entering the other space. Jews and Christians in Regensburg at the end of the 15th century“ auf dem International Medieval Congress in Leeds zu dieser Thematik vorgetragen. Der Vortrag befindet sich in der Vorbereitung zur Veröffentlichung.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Wichtig für den Judeneid und in gewissem Maße auch für die Kontrollfunktion von jüdischer Seite war die Herstellung der Öffentlichkeit durch die Anwesenheit besonders vieler jüdischer Gemeindemitglieder sowie der städtischen Funktionsträger, was die Anzahl der Zeugen erhöhte und auch die Gefahr der unehrenhaften Handlung bei Meineid verschärfte. Eide waren performative Akte unter Zeugenschaft.

Nach der *communis opinio* ging der zu leistende Eid der Hafturfehde voraus, da eine Freilassung andernfalls nicht möglich war.⁸⁸ Eine Verordnung des Regensburger Stadtrates aus der Zeit zwischen 1458 und 1479 besagt, dass jüdische Urfehder beim Schwur *die ganczen hand in den brief* zu legen hatten, die Hafturfehdeurkunde damit also schon erstellt worden sein musste.⁸⁹ Deshalb lauten viele Formulare der Hafturfehden auch so, dass *ein Juden eidt stet in disen brief gesworen*⁹⁰ worden sei. Da die Texte der Hafturfehden stets von dem schon geleisteten Eid sprechen, den der Urfehder abgelegt habe, muss beides zweifellos am gleichen Tag bei Herstellung der Öffentlichkeit geschehen sein. Für Jüdinnen und Juden war der Ort der höchstmöglichen Öffentlichkeit die Synagoge – und zwar an Feiertagen und Sabbaten. Da die Hafturfehden datiert sind, liefern sie eindeutige Anhaltspunkte darüber, wann der Judeneid abgelegt wurde. Die Daten fallen dabei besonders häufig auf einen Freitag⁹¹ oder Samstag (Sabbat)⁹² oder einen jüdischen Feiertag bzw. den Vortag zu einem jüdischen Feiertag.⁹³ Naheliegender Grund für diese Daten dürfte sein, dass der Gnadenakt der Haftentlassung durch den Stadtrat so günstig inszeniert werden konnte. Darüber hinaus zeigen die Daten, dass die Judeneide potentiell an jedem Tag der Woche – selbst an dem für die Christen wichtigen

⁸⁸ Vgl. etwa Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 379. Zwar konnte eine Freilassung ohne Verschriftlichung zu einer Hafturfehde auch mündlich geschehen, dennoch wurde der Eid geleistet.

⁸⁹ Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), hier: Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 336f. (wohl zwischen 1458 September 9 und 1479 Oktober 30). Die Beglaubigung – in erster Linie durch Besiegelung – kann erst nach dem Eidschwur erfolgt sein.

⁹⁰ RRU 1448 Juli 15; ähnlich auch etwa RRU 1449 November 28 und RRU 1506 Mai 26.

⁹¹ RRU 1965 (1374 März 3), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3717 (1398 März 29), RRU 3718 (1398 März 29), RRU 1413 Juli 21, RRU 1449 November 28, RRU 1475 August 4 / 2 und RRU 1520 Mai 11.

⁹² RRU 1474 April 16, RRU 1477 Mai 10, RRU 1476 August 17 / 3 und RRU 1476 August 17 / 1.

⁹³ RRU 1473 Oktober 15 / 1 (23. Tischri = Simchat Tora, gleichzeitig ein Freitag), RRU 1480 September 4 / 4 (29. Elul = Vorabend zu Rosch ha-Schana), RRU 1480 September 4 / 5 (29. Elul = Vorabend zu Rosch ha-Schana), RRU 1480 September 4 / 6 (29. Elul = Vorabend zu Rosch ha-Schana), RRU 1420 April 2 / 2 (18. Nissan = Pessach), RRU 1478 November 26 / 1 (2. Tevet = Chanukka) und RRU 1478 November 26 / 2 (2. Tevet = Chanukka).

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Sonntag – geleistet wurden.⁹⁴ Es ist anzunehmen, dass der Judeneid in vielen Fällen in der Synagoge abgenommen wurde und hierfür eine möglichst große jüdische Öffentlichkeit für den performativen Akt nützlich war. Dies war am Freitagabend, am Sabbat, am Feiertag und am Vortag zu einem jüdischen Feiertag gegeben. Ferner waren Tage, an denen die Tora gelesen wurde – Montagmorgen, Donnerstagmorgen, am Morgen und Nachmittag des Sabbats, am Monatsbeginn morgens (*Rosh Chodesch*) und schließlich an Feiertagen nachmittags⁹⁵ –, Garanten für einen gut besuchten Gottesdienst in der Synagoge.⁹⁶ Es ist bekannt, dass Juden im Mittelalter für gewöhnlich zweimal täglich die Synagoge aufsuchten – bei Sonnenaufgang und vor dem Sonnenuntergang.⁹⁷ Viele Mitglieder der Gemeinde aber mussten tagsüber oder während mehrerer Tage der Woche verreisen, so dass der Freitagnachmittag, der Samstag sowie die jüdischen Feiertage eine weitgehend vollzählige jüdische Gemeinde garantierten. Auch war an Tagen, die keine Toralesung vorsahen, nicht selten eine geringe Beteiligung am Gottesdienst zu befürchten.⁹⁸

Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass der Judeneid gelegentlich andernorts geleistet werden konnte und so die Präsenz einer möglichst vollständigen jüdischen Gemeinde obsolet war. Dies könnte auch der Grund dafür sein, dass weitere Hafturfehden auf Dienstag,⁹⁹ Mittwoch¹⁰⁰ und Sonntag¹⁰¹ fallen.

⁹⁴ So in RRU 1453 November 11 / 1 und RRU 1453 November 11 / 2. Bemerkenswert sind aber beispielsweise die Regelungen zum Judeneid im Friedberger Bürgerrechtsbuch, wo es u.a. zum Jahr 1379 ausdrücklich heißt, der Judeneid müsse nicht an einem jüdischen Feiertag geleistet werden (*usgenommen ob ir juden vire* [Feiertag], A.L.] *sy*); vgl. David Schnur, Quellen zur Geschichte der Juden in Frankfurt und der Wetterau (1348–1390), in: Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hrsg. von Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller, Trier – Mainz 2017, FW02, Nr. 1470, online via <http://www.medieval-ashkenaz.org/FW02/FW-c1-0161.html> (letzter Zugriff 15.04.2018).

⁹⁵ Die Tora wird grundsätzlich bei Tageslicht gelesen, also nach Sonnenaufgang am Morgen und vor Sonnenuntergang am Abend; einzige Ausnahme ist das jüdische Fest *Simchat Tora*, an dem auch bei Nacht eine Toralesung stattfindet.

⁹⁶ Hafturfehden, die auf einen Montag datieren, sind RRU 2533 (1384 August 22), RRU 1447 Juli 31, RRU 1448 Juli 15 und RRU 1450 März 16. Auf einen Donnerstag fallen RRU 1452 Oktober 26 und RRU 1475 Januar 19.

⁹⁷ Vgl. Yacov Guggenheim, Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002, hrsg. von Christoph Cluse, Trier 2004, S. 86–106, hier: S. 87.

⁹⁸ Gerade deshalb auch konnte „unentschuldigte Abwesenheit [...] gebüßt werden“; Guggenheim, Gemeinde (wie Anm. 97), S. 87.

⁹⁹ RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 1506 Mai 26, RRU 1510 Juni 25 und RRU 3741 (1398 Juni 25).

¹⁰⁰ RRU 3493 (1395 September 15), RRU 1412 Mai 25 / 2, RRU 1428 Oktober 20 / 1, RRU 1428 Oktober 20 / 2, RRU 1439 August 26, RRU 1452 November 15.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Die Quellen machen unterschiedliche Aussagen zum Ort, an dem der Judeneid stattfand. So legt ein Privileg der bayerischen Herzöge als Inhaber des Judenregals für ihre Regensburger Juden im Jahr 1325 nahe, dass der Judeneid im Schulhof geleistet wurde.¹⁰² Allerdings war dieser Umstand von vielen Faktoren abhängig. So konnten sehr wahrscheinlich unterschiedliche, den Judeneid abnehmende (christliche) Richter oder Rabbiner die Praxis ebenso beeinflussen wie die Involvierung der bayerischen Herzöge oder des Kaisers,¹⁰³ die Schwere des Deliktes bei Hafturfehden oder der Grund des Reinigungseides vor Gericht.¹⁰⁴

Im Falle der Ablegung des Eides in der Synagoge konnten in Regensburg wahrscheinlich auch die christlichen Amtsträger dem jüdischen Gottesdienst beiwohnen – eine offenbar völlig unproblematische Angelegenheit, wie Quellen anderer Städte belegen.¹⁰⁵

Neben dem Ort, an dem der Judeneid geleistet wurde, spielt auch eine wichtige Rolle, worauf und wie dieser Eid stattfand. In den Hafturfehden kamen verschiedene *termini technici* zum Ausdruck und es bestand ganz offensichtlich der Wille, möglichst genau zu benennen, worauf der Judeneid zu schwören war. Im Jahr 1374 schwor die gesamte Gemeinde in *di fünf pûch hern Moysi*,¹⁰⁶ 1384 heißt es dann mehrfach *in di fünf pûch hern Moysi vnd auf das rodal*¹⁰⁷

¹⁰¹ Siehe Anm. 94.

¹⁰² Bastian, Urkundenbuch 1 (wie Anm. 17), Nr. 479, S. 265 (1325 März 5): *daz si dhainen ayt vor vnsern rihtern niht tûn sullen dann dey ayt, den si auf iren bûchen nach alter gewonheit her braht habent vntz auf den tag heut, vnd auch vor ir schûl*. Quellen aus anderen Städten zeigen ebenfalls, dass die Orte zwischen Synagoge (Schul), Synagogenhof (Schulhof), Synagogenvorraum (Vorschul) und Rathaus wechseln konnten; vgl. etwa Michael Toch, Macht und Machtausübung in der jüdischen Gemeinde des Mittelalters, in: Juden in ihrer Umwelt. Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter, hrsg. von Matthias Konradt und Rainer Ch. Schwinges, bearb. von Simone Haerberli, Basel 2009, S. 137–155, hier: S. 148f.; Grebner, Haltungen (wie Anm. 70), S. 167; und Volkert, Juden (wie Anm. 70), S. 167.

¹⁰³ So etwa RRU 1478 November 26 / 1 oder RRU 1448 Juli 15.

¹⁰⁴ Darin liegen auch die Erklärungen, weshalb verschiedene Studien zum Judeneid in einzelnen Städten auch zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten: Aus Frankfurt ist belegt, dass der Judeneid in der Synagoge geleistet wurde; vgl. Grebner, Eidesleistungen (wie Anm. 70), S. 152.

¹⁰⁵ Vgl. Toch, Macht (wie Anm. 102), S. 148, zum Kurfürsten Philipp von der Pfalz, der im Jahr 1495 den jüdischen Gottesdienst in der Wormser Synagoge besuchte. Einen Judeneid *in synagoga Judeorum* schwor der Jude Asser 1356 bei seiner Urfehde in Goslar, wobei auch mehrere christliche Funktionsträger anwesend waren; Goslar, StadtA, B 832, fol. 80r, Nr. 239. Freilich könnte in letzterem Fall *in synagoga Judeorum* auch lediglich den Schulhof meinen.

¹⁰⁶ RRU 1965 (1374 März 3).

¹⁰⁷ RRU 2524 (1384 Juli 19); so auch RRU 2525 (1384 Juli 22) und RRU 2533 (1384 August 22).

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



und in einer Urkunde desselben Jahres wird von einem *gelerten eyd in di fünf puch hern Moisi*¹⁰⁸ gesprochen. Die fünf Bücher Moses' sind der Pentateuch, das *rodal* aber als Abformung von Lateinisch *rotulus* bezeichnet die Torarolle.¹⁰⁹ Vielleicht handelte es sich hier lediglich um Tautologien, die spezifizieren, dass in der Tat eine Torarolle für den Judeneid verwendet worden war. Dafür spricht, dass in drei Hafturfehden des Jahres 1391 der Judeneid *in das rodal offenbar geschworn auf di zehen pot*¹¹⁰ geleistet wurde und im Jahr 1398 die Juden einen *gelert aid in daz rodal geschworen haben auf dy tzehe pot*¹¹¹ sowie mehrmals einen *gelerten aid in daz rodal offenleich geschworen auf dy tzehe pot*.¹¹² Die Zehn Gebote sind eine Spezifizierung der Tora, so dass der entsprechende Abschnitt in Ex. 20,2–17 aufzuschlagen war. Ilona Steimann hat zuletzt darauf hingewiesen, dass die Schwere des Deliktes oder die Höhe der Streitsumme vor Gericht bestimmt haben konnte, ob der Judeneid auf die Torarolle oder auf einen Pentateuch-Kodex zu leisten war.¹¹³ Allerdings ist auch nicht auszuschließen, dass insbesondere da, wo beide Objekte – Kodex und Torarolle – genannt sind, auch beide gleichzeitig zum Einsatz kamen.¹¹⁴ Wie später noch zu zeigen sein wird, wurde beim Judeneid offenbar gelegentlich auch der Toramantel berührt, während die andere Hand möglicherweise gleichzeitig im Pentateuch-Kodex zu liegen hatte.¹¹⁵

Die zusätzliche Formulierung vom *gelerten eyd* belegt, dass der Eid Wort für Wort vorgelesen und damit wohl auch gestabt wurde. Das Staben, d.h. das Vorsprechen des Eides mit einem (Richter-)Stab, übernahm zumindest im Laufe des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich ein Rabbiner mit Richterfunktion am jüdischen Gericht (*Beit Din*). So erklärte ein Jude im Jahr 1452

¹⁰⁸ RRU 2526 (1384 Juli 22).

¹⁰⁹ Ebenfalls in das *rodal* schworen etwa die jüdischen Aussteller in RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3493 (1395 September 15), RRU 3717 (1398 März 29) und RRU 3718 (1398 März 29).

¹¹⁰ RRU 3041 (1391 März 10); ebenso in RRU 3045 (1391 März 17) und RRU 3046 (1391 März 17).

¹¹¹ RRU 3717 (1398 März 29).

¹¹² RRU 3718 (1398 März 29); ebenso in RRU 3741 (1398 Juni 25).

¹¹³ Vgl. Steimann, Book (wie Anm. 37). Siehe dazu auch Magin, Status (wie Anm. 70), S. 77.

¹¹⁴ Beispiele für den Einsatz von Torarolle und Kodex zitiert Steimann, Book (wie Anm. 37), für Responen des Rabbiners Israel Isserlein (1390–1460).

¹¹⁵ Siehe die Ausführungen zu Anm. 126.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



in seiner Hafturfehde, dass ihm der Regensburger Rabbiner Abraham Katzenelnbogen gemäß jüdischem Recht und jüdischer Gewohnheit den Text des Judeneides vorgelesen habe.¹¹⁶

Im 15. Jahrhundert veränderte sich das Formular bezüglich der Durchführung des Judeneides weiter. In den Jahren 1474 bis 1476 wurde immer wieder auf *einen gelerten Judischen aide jn disen briefe vnd jn hern Moyses puche geschworen vnd dartzu auch deszhalben nach der Judischen gewonhait an den mantel gerurt*.¹¹⁷ Bei erwähntem Mantel dürfte es sich um den als *Me'il* (מעיל) bezeichneten Toramantel gehandelt haben, welcher die Tora schützte und während des Eides berührt wurde. Grund dafür ist, dass die Tora für den Judeneid nach der rituellen Lesung an der entsprechenden Stelle – etwa Deut. 28,15–68 – aufgeschlagen und dann aber zusammengebunden in den Toramantel gehüllt wurde. Die Berührung der Tora als sakrales Objekt, auf den der Judeneid zu schwören war, geschah damit durch den Kontakt mit dem Toramantel.

Allerdings ist es auch möglich, dass mit dem *mantel* der jüdische Gebetsschal *Tallit* (טלית) gemeint war. Das Tragen des *Tallits* ist für den Judeneid zwar nicht anzunehmen – schon gar nicht bei Jüdinnen, denn sie trugen den *Tallit* niemals.¹¹⁸ Sicher getragen wurde der *Tallit* allerdings vom *Chasan* (Vorsänger), der die Tora vom Toraschrein zur *Bima* und zurück sowie zur Person, die den Judeneid leistete, trug. Der *Tallit* wurde schon im 14. Jahrhundert in der Synagoge beim Vorbeten aus der Tora getragen, wie beispielsweise der sogenannte

¹¹⁶ RRU 1452 November 15: *Darüber zu merer Jüdischer zeugknüs, so hat vns der beschaiden Jud maister Abraham Katz die zeit zu Regenspurg gesessen sölich vorgemelte aide nach Jüdischen rechten vnd gewonhaiten vnd mit artickeln erzelt vnd gelärt als sich dann mit wortten darzu haischet vnd gepurt vnd als ainem stätten Judischen aide zugehort vnd zu besser zeugknüs so hat der yetzgenante maister Abraham Katz sölichs mit seiner aigen hantschrift vns auf disen brief vertzaichnet vnd geschriben*; ähnlich etwa in RRU 1448 Juli 15, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1453 November 11 / 1, RRU 1453 November 11 / 2 und RRU 1474 April 16. Aus Frankfurt a. M. etwa ist überliefert, dass der Judeneid dort im 14. Jahrhundert vom obersten christlichen Richter gestabt wurde; vgl. Schnur, Juden (wie Anm. 70), S. 273. Gestabte bzw. vorgelesene Eide konnten entweder nachgesprochen oder mit dem Wort „Amen“ bestätigt werden.

¹¹⁷ RRU 1473 Oktober 15 / 1; ähnlich etwa in RRU 1475 Januar 19, RRU 1475 August 4 / 2 und RRU 1476 August 17 / 1.

¹¹⁸ Fraglich ist die Darstellung in einer Weichbildvulgata-Handschrift, welche einen Judeneid illustriert und nur mit Vorbehalten anzuführen ist. In der gleichen Szene wird darüber hinaus auch das Stehen des Juden auf einer Schweinehaut verlangt; vgl. Magin, Status (wie Anm. 70), S. 77.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Leipziger Machsor, eine illuminierte liturgische Handschrift aus Worms von ca. 1310, zeigt.¹¹⁹

Die schon mehrfach erwähnte Verordnung des Regensburger Stadtrates aus der Zeit zwischen 1458 und 1479 gibt auch bezüglich des Ablaufs des Judeneids Auskunft; es heißt darin:

*Vnd zu yedem aid sol das Juden puch, das in gerichtz gwalt ligt, darin alß die Juden sagen die zehen gepott geschriben stent, dasein, darein der Jud zu yedem aid sein gancz handt legen vnd swern sol, alß oben begriffen ist – vnd ob ainer ain brieff gibt, so sol er den selben brieff in das puch legen vnd die hand oben auff den brieff, das die hand den brieff vnd das puch berüer.*¹²⁰

Demnach hätte das Ratsgericht spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein hebräisches Exemplar der Zehn Gebote in der Form eines Kodexes besessen, in welches die ausgestellte Hafturfehdeurkunde eingelegt wurde und auf das die Juden anschließend durch Handauflegen zu schwören hatten.¹²¹

Das Anfassen von Tora und Gebetsmantel ist eine extrem empfindliche Praxis, wenn es um Jüdinnen geht, die einen Judeneid zu schwören hatten. Die Hafturfehden belegen eindeutig, dass auch Jüdinnen – entweder gemeinsam mit ihrem Mann¹²² oder alleine¹²³ – den Judeneid

¹¹⁹ Zu diesem Machsor vgl. Katrin Kogman-Appel, Der Leipziger Machsor und die jüdische Gemeinde von Worms, in: Die SchUM-Gemeinden Speyer – Worms – Mainz. Auf dem Weg zum Welterbe, hrsg. von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz. Schriftleitung Pia Heberer und Ursula Reuter, Regensburg 2013, S. 206–220, und darin Abb. 2, S. 211, mit einem in den *Tallit* gekleideten Vorbeter in der Synagoge.

¹²⁰ Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 337 (wohl zwischen 1458 November 9 und 1479 Oktober 30).

¹²¹ Aus Nürnberg ist ein hebräischer Pentateuch für den Judeneid im Besitz des Stadtrates sicher bezeugt und wurde von einem jüdischen Buchbinder im Auftrag des Stadtrates gebunden; vgl. Steimann, Book (Anm. 37), die auch vermutet, dass das Exemplar des Stadtrates den rituellen Kontext innerhalb des christlichen Gerichtes herstellte, welchen ansonsten die Torarolle bot. Damit wurde das Buch als Objekt zum Substitut für die Torarolle in der Synagoge. Dass es sich tatsächlich um das korrekte hebräische Buch handelte, musste gelegentlich auch in einem vorgeschalteten Eid bestätigt werden.

¹²² So etwa in RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22), RRU 3041 (1391 März 10) und 1452 November 15.

¹²³ So in RRU 3718 (1398 März 29), RRU 1452 Oktober 26 und 1478 November 26 / 2. Aus Frankfurt a. M. ist sogar der Beleg überliefert, dass die Jüdin Zorline für ihren Mann mitschwor; vgl. Grebner, Eidesleistungen (wie Anm. 70), S. 156.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



ablegten.¹²⁴ Die Synagoge zu betreten war aber für Jüdinnen außerordentlich schwierig und der Versuch des Betretens rief heftigen Protest hervor. Jüdinnen schworen den Judeneid offenbar an der Türschwelle zur Synagoge.¹²⁵ Dabei war die Frage der Berührung der Torarolle ein weiterer Diskussionspunkt in der rabbinischen Rechtsliteratur (Responsenliteratur). Die meisten Rabbiner sprachen sich in einer Zeit, in der Jüdinnen aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten innerhalb einer christlichen Majoritätskultur gelegentlich dazu gezwungen waren, einen Judeneid abzulegen, dafür aus, dass auch Jüdinnen einen Eid auf die Tora ablegen durften. Allerdings geschah die Berührung der sehr wahrscheinlich stets für die Eidesleistung in den Toramantel gehüllte Tora weder bei Jüdinnen noch bei Juden mit der nackten Hand.¹²⁶

Nach rabbinischer Auslegung sollte den Frauen die Tora hingehalten werden, so dass sie den Eid schwören konnten. Keinesfalls aber sollte eine Jüdin die Tora selbst halten, da dies den mündigen männlichen Juden vorbehalten blieb, welche zur Bar Mitzwa gekommen waren und aus der Tora lesen durften. Eine Bat Mitzwa, also das Zeichen der religiösen Mündigkeit für

¹²⁴ Bei Christen, so scheint es, war es gängige Praxis, dass die Männer grundsätzlich für ihre Frauen mitschworen, Christinnen also nicht selbständig den Eid ablegten; vgl. etwa Hans-Martin Maurer, Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 39 (1980), S. 30–99. Jüdinnen aber schworen regelmäßig auch alleine; vgl. neben den noch zu erwähnenden Beispielen auch Martha Keil, Geschäftserfolg und Steuerschulden: Jüdische Frauen in Österreichischen Städten des Spätmittelalters, in: Frauen in der Stadt, hrsg. von Günther Hödl, Fritz Mayrhofer und Ferdinand Opll (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 18 = Schriftenreihe der Akademie Friesach 7), Linz 2003, S. 37–62, hier: S. 57–60.

¹²⁵ Siehe dazu noch das weiter unten zu Anm. 130 zitierte Beispiel. Männer schworen den Eid sehr wahrscheinlich dementsprechend oftmals in der Synagoge, auf der *Bima*, einem erhöhten Ort in der Synagoge für die Toralesung, selbst, nachdem die Tora gelesen und wieder eingewickelt worden war. Signifikant ist hierfür, dass also auch der Gottesdienst für den Judeneid „unterbrochen“ wurde.

¹²⁶ Überhaupt war das Berühren der Tora mit der „nackten Hand“ nicht gestattet. Dies leitet sich aus der talmudischen Aussage ab, dass derjenige nackt beerdigt werde, der die Tora mit der nackten Hand berühre; vgl. Hanna Liss, Vom *Sefer Tora* zum *sefer*. Die Bedeutung von Büchern im „Buch der Frommen“ des R. Yehuda ben Shemu’el he-Chasid, in: Erscheinungsformen und Handhabungen Heiliger Schriften, hrsg. von Joachim F. Quack und Daniela C. Luft (Materiale Textkulturen 5), Berlin – Boston – München 2014, S. 207–227, hier: S. 209f., Online-Version (kostenfrei) via doi: [10.1515/9783110371277.207](https://doi.org/10.1515/9783110371277.207) (letzter Zugriff 07.02.2018). Das Lesen aus der Tora geschieht heute mit dem *Jad* (יד, Hebräisch für „Hand“), einem kleinen Zeigestab in Form eines Leseingers. Sehr wahrscheinlich existierte diese Lesehilfe im Mittelalter noch nicht. Ein archäologischer Beweis existiert bisher offenbar ebenso wenig wie ein Beleg aus dem Schrifttum oder der Buchmalerei bis in die Frühe Neuzeit (erste Nachweise seit 1570). Zu dieser Problematik vgl. Sinai (Tamas) Turan, תולדות ה"יד" המורה, in: *בנישחא. מהקרים בית הכנסת ועולמו*, Bd. 3, hrsg. von Joseph Tabory, Ramat Gan 2007, S. 317–344, bes. S. 325–329, sowie Franz Landsberger, The Origin of European Torah Decorations, in: Hebrew Union College Annual 24 (1952–53), S. 133–151, der etwa S. 148 das vom Konvertiten Antonius Margaritha im Jahr 1530 publizierte Werk *Der gantz Judisch glaub* anführt, nach dem Juden ein Stück Stoff zwischen dem nackten Finger und der Tora legten und so auch beim Schockeln noch den Überblick über den Text bewahrten.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



jüdische Frauen, existierte im Mittelalter noch nicht.¹²⁷ Im Jahr 1452 erklärte eine Regensburger Jüdin, dass sie *den aide mit gutem willen vnd mit eingelegter der rechten hant bis an den risten in die fünf bucher Moises gesworen habe*.¹²⁸ Die Notwendigkeit für Jüdinnen, einen Judeneid abzulegen, überwog damit die Bedenken der meisten Rabbiner. In Regensburg war dies eindeutig der Fall. Schon im 12. Jahrhundert hatte der Rabbiner Elieser ben Nathan von Worms (ca. 1100–1150) in dieser Sache bemerkt:

In these days, that the women are bailiffs and money changers and negotiate and loan and borrow and repay and receive payment and make and take deposits, it is to their benefit to require them to take an oath, for otherwise people will refrain from doing business with them.¹²⁹

Eine entscheidende Quelle zur möglichen Praxis des auch von Jüdinnen in Regensburg während des 15. Jahrhunderts abgelegten Judeneides stammt von Rabbi Jakob ben Jehuda Weil (geb. um 1400, gest. wohl vor 1456). Dieser entschied, dass Frauen den Judeneid an der Schwelle zum Synagogeneingang der Männer leisteten, indem der *Chasan* (Vorsänger) ihr die Torarolle reichte.¹³⁰

Die genannten drei Richter entsprechen auch den drei Personen, die in den weiter unten noch anzuführenden hebräischen Bestätigungen aufgelistet sind, nämlich ein federführender Rab-

¹²⁷ Vgl. dazu Zvi Kaplan und Norma Baumel Joseph, Art. „Bar Mitzvah, Bat Mitzvah“, in: Encyclopaedia Judaica, Bd. 3, New York u. a. 2007, S. 164–167, bes. S. 165.

¹²⁸ RRU 1452 Oktober 26.

¹²⁹ Zitiert nach Avraham Grossman, Pious and Rebellious: Jewish Women in Medieval Europe (Tauber Institute for the Study of European Jewry Series), Waltham 2004, S. 122. Derselbe zitiert auf S. 121 weitere rabbinische Meinungen des 12. und 13. Jahrhunderts zum Judeneid durch Jüdinnen. Vgl. ferner Martha Keil, „Maistrin“ und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtfrauen im spätmittelalterlichen Österreich, in: Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Sabine Hödl und Martha Keil, Berlin 1999, S. 27–50, hier: S. 32.

¹³⁰ „Aber im Fall einer Frau ist es nicht möglich, dass sie in die Synagoge der Männer (*bêt ha-Knesset schel anaschim*) geht, wie es Maharam [Rabbi Meir von Rothenburg, A.L.] auslegt, denn eine Frau kann nicht *baal berit* [...] sein und daher kann sie nicht in die Männersynagoge gehen [...] Und so ist die Ordnung des Schwurs: An einem Tag des Gottesdienstes [Montag, Donnerstag, Sabbat und verschiedene Feiertage, A.L.], nachdem man die Tora gelesen hat und sie zusammengerollt hat, soll Frau Chana zum Eingang der Synagoge der Männer gehen, und der Chasan bringt die Rolle zum Eingang zur Frau Chana. Und mit ihm sollen zehn Männer gehen, und von ihnen sollen drei Richter sein [...] und Frau Chana soll die Torarolle in ihren Arm nehmen und die Richter oder einer der Richter spricht die Eidformel.“ Zitiert nach Martha Keil, Namhaft im Geschäft, unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002, hrsg. von Christoph Cluse, Trier 2004, S. 344–354, hier: S. 352.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



biner und zwei weitere Juden, offenbar mit Richterfunktion, welche als Zeugen genannt werden. Allerdings handelte es sich bei dem von Rabbi Jakob Weil beschriebenen Eid um einen jüdischen Eid, der für innerjüdische Zwecke angewendet wurde. Es stellt sich die Frage, ob der Ablauf der Eidabnahme ebenso vonstattenging, wenn ein Judeneid für die christlich-jüdischen Beziehungen verlangt wurde.

Es gab im Übrigen ganz verschiedene Judeneide, welche je nach Situation abzulegen waren.¹³¹ So wurden vor Gericht insbesondere sogenannte Reinigungseide verwendet, bei denen sich Juden von Anschuldigungen freisagen konnten. Solche Eide zählen zu den assertorischen Eiden, da in ihnen versichert wird, dass man unschuldig sei. Hafturfehden aber sind Schuldgeständnisse und verlangen einen promissorischen Eid, das Versprechen also, sich nicht zu rächen und keinen anderen als den städtischen Gerichtsstand anzurufen. Der Großteil der überlieferten Judeneidtexte in den Stadtbüchern zählt zu den Reinigungseiden, die Judeneide der Hafturfehden aber sind in der Regel unbekannt – auch wenn sich diese promissorischen Eide nur geringfügig von den assertorischen Eiden unterschieden haben dürften. Wichtig aber ist die Feststellung, dass die schon erwähnten, teilweise scharfen Verwillkürungen nicht in den Stadtbüchern mit Judeneiden zu finden sind und offenbar ebenfalls nicht Teil des Judeneides waren. Sie sind vielmehr Teil der Hafturfehde und deshalb auch in den Hafturfehden von Christen in vergleichbarer Form enthalten. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass der eigentlich zur Hafturfehde gehörende Judeneid recht kurz ausfiel – so, wie es die zitierte Regensburger Ratsverordnung aus der Zeit zwischen 1458 und 1479 nahelegt:

So ain Jud ain brief vber sich gibt, darein er swert das geschicht also: Das ich die wort halten well, die in dem brief verschrieben sind vom anfang piß an das end, des pitt ich mir Gott zehelffen vnd pey der ee [Recht, Gesetz, A.L.] vnd pey den potten, die Gott herren Moyses gab auff dem perg Synay, also helff mir Gott – und der Jud legt die ganczen hand in den brieff.¹³²

¹³¹ Auch gab es einen „innerjüdischen“ Eid, also einen jüdischen Eid, welcher nicht mit dem Judeneid identisch ist und nur unter Juden angewandt wurde; vgl. Toch, Hand (wie Anm. 70), passim.

¹³² Schmidt, Judeneide (wie Anm. 69), Quellenanhang 2, Nr. 6, S. 336 (wohl zwischen 1458 November 9 und 1479 Oktober 30).

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Auch dieses Formular für den Regensburger Judeneid des 15. Jahrhunderts zeigt, dass die scharfen Verwillkürungen nicht Teil des Judeneides, sondern der Hafturfehde sind. Der Judeneid war in der Regel schlicht und unspektakulär.

Dennoch gibt es Stellen, die gewisse antijüdische Ressentiments durchscheinen lassen. So wurde in mehreren Hafturfehden des 15. Jahrhunderts die Versicherung der Delinquenten eingefordert, dass sie sich ihrer Gesetze, besonders des Talmuds, nicht bedienen werden, um gegen ihre Hafturfehden und den geleisteten Judeneid vorzugehen. Die „Angst“ vor dem „Talmudjuden“ war seit dem 13. Jahrhundert virulent in der christlichen Gesellschaft und verstärkte sich in den folgenden Jahrhunderten.¹³³

c) Beglaubigungsmittel

Schließlich stellt sich die Frage nach den Beglaubigungsmitteln als Authentifizierung der Hafturfehden, welche möglicherweise erst nach dem performativen Akt des Judeneides angebracht wurden. Der oder die Abnehmer des Judeneides müssen dabei nicht identisch gewesen sein mit den siegelnden Personen. Es siegelten in erster Linie die mit städtischer Gerichtsbarkeit belehnten Richter sowie städtische Funktionsträger, zu denen vor allem die beiden (christlichen) Judenrichter zählten, seit der Mitte des 15. Jahrhundert tritt dann vermehrt der Schultheiß auf.¹³⁴ Ferner konnten weitere Personen von Rang die Hafturfehden der Jüdinnen und Juden unterstützend beglaubigen – wahrscheinlich aufgrund ihrer Funktion als Mediatoren oder Fürsprecher einer Haftentlassung –, so der Bischof und der Bürgermeister von Regensburg. Aber auch die Hafturfehder selbst hatten offenbar zumindest während des

¹³³ Vgl. Alexander Patschovsky, Der „Talmudjude“. Vom mittelalterlichen Ursprung eines neuzeitlichen Themas, in: Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, hrsg. von Alfred Haverkamp und Franz-Josef Ziwes (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 13), Berlin 1992, S. 13–27. Im Jahr 1242 kam es etwa in Paris zu einer spektakulären Talmudverbrennung, bei der große Mengen von Talmudexemplaren vernichtet worden sind. Siehe zu diesem Aspekt mit Bezug zu Regensburg zukünftig auch die Dissertation von Sophia Schmitt (vgl. Anm. 19).

¹³⁴ Eine Besiegelung durch städtische Richter sowie Funktionsträger ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Siegeltaxe eine wichtige Einnahmequelle war. So wurde von der Forschung hervorgehoben, dass alleine im Jahr 1362 das Siegelgeld in Höhe von 12 Pfund „ein Zwölftel der Gesamteinnahmen des Schultheißenamtes, des Friedgerichtes und des Kammeramtes“ ausmachte; Peter Urbanek, Über das Siegelwesen der Regensburger Bürger bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 38 (1992), S. 217–234, hier: S. 226.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



14. Jahrhunderts die Möglichkeit, ihr privates Siegel an ihrer eigenen Hafturfehde anzubringen. Einzelne Fälle werden im Folgenden genauer zu untersuchen sein.

So siegelte schon im Jahr 1374 die jüdische Gemeinde ihre (Haft-)Urfehde selbst an erster Stelle mit ihrem korporativen Siegel und der Regensburger Bischof – offenbar in einer Vermittlerfunktion – an zweiter Stelle; an dritter und vierter Stelle hängten die beiden Judenrichter ihre Siegel an.¹³⁵ Einer der beiden war gleichzeitig bischöflicher Propstrichter. Solche Judenrichter, welche als Schnittstelle von Judenrecht, d.h. dem Recht der christlichen Obrigkeit für die Juden, und jüdischem Recht, d.h. dem jüdischen Religionsgesetz (*Halacha*) vermittelten, sind im Reichsgebiet neben Städten der Herzogtümer Österreich und Steiermark insbesondere aus Regensburg gut belegt und stellen damit eine Besonderheit dar.¹³⁶ Gerade in Regensburg aber übernahmen Judenrichter oft mehrere Richter- bzw. städtische Ämter und konnten gleichzeitig auch Propstrichter, Stadtkämmerer oder Schultheiß sein.¹³⁷ Diese Ämterkumulation machte es umso sinnhafter, gerade die Judenrichter im Falle der Hafturfehden von Juden als Judikative einzubinden.

Aus den 1380er und 1390er Jahren existiert eine Reihe von Hafturfehden, die Juden mit ihren privaten Siegeln an erster Stelle beglaubigten;¹³⁸ ihnen folgten die beiden Judenrichter, welche wiederum in den meisten Fällen zugleich Propst und Stadtkämmerer waren. Einige dieser Hafturfehden tragen ferner das Siegel des Bürgermeisters.¹³⁹ Im Übrigen war es auch Jüdin-

¹³⁵ RRU 1965 (1374 März 3).

¹³⁶ Seit dem 13. Jahrhundert sind das Judengericht und das Amt des Judenrichters (*iudex iudeorum*) für Regensburg belegt. Das paritätisch besetzte Judengericht bestand aus zwei (christlichen) Judenrichtern, von denen einer von den bayerischen Herzögen und der andere von der jüdischen Gemeinde gewählt wurde. Die Stadt kam während des 14. Jahrhunderts in den Besitz des Judengerichtes und konnte so einen der beiden Judenrichter einsetzen; zum gesamten Komplex siehe ausführlich Cluse, Stadt (wie Anm. 10), darin auch eine Aufzählung weiterer Orte mit Judengericht und Judenrichtern. Zum Amt des Judenrichters im Herzogtum Österreich während des 13. und 14. Jahrhunderts vgl. insbesondere Birgit Wiedl, ...und kam der jud vor mich ze offens gericht. Juden und (städtische) Gerichtsobrigkeiten im Spätmittelalter, in: Mediaevistik 28 (2015), S. 243–268; und Eveline Brugger, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung – Juden in Österreich im Mittelalter, in: Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte 15), Wien 2006, S. 123–228, hier: S. 149f.

¹³⁷ Siehe hierzu ausführlich Cluse, Stadt (wie Anm. 10).

¹³⁸ Eine Ausnahme bildet hierbei lediglich RRU 3493 (1395 September 15), die nur mit den Siegeln des Bürgermeisters, des Propstes und gleichzeitig Judenrichters sowie des zweiten Judenrichters beglaubigt wurde.

¹³⁹ RRU 2524 (1384 Juli 19), RRU 2525 (1384 Juli 22), RRU 2526 (1384 Juli 22), RRU 2533 (1384 August 22), RRU 3041 (1391 März 10), RRU 3045 (1391 März 17), RRU 3046 (1391 März 17), RRU 3717 (1398 März 29)

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



nen ganz offensichtlich noch im 14. Jahrhundert möglich, Hafturfehden sowohl gemeinsam mit ihren Männern¹⁴⁰ als auch alleine zu beglaubigen.¹⁴¹ Dies entspricht ganz der Eidpraxis für Jüdinnen. So siegelte die Jüdin Dislaba sowohl gemeinsam mit ihrem Mann Sadian als auch alleine ihre Hafturfehden. Ihre eigene Hafturfehde besiegelte Dislaba an erster Stelle; weitere, gemeinsam mit ihrem Mann ausgestellte Hafturfehden an zweiter Stelle – doch stets noch vor den städtischen Funktionsträgern und Richtern. Die Reihenfolge der Siegel an Urkunden hatte im Mittelalter einen Signalcharakter, so dass für gewöhnlich die wichtigsten Personen bzw. diejenigen von höherem Rang zuerst ihre Siegel anbrachten. Eine solche Besiegelung der Hafturfehden durch Jüdinnen und Juden mit ihrem privaten bzw. der gesamten Gemeinde mit ihrem korporativen Siegel an erster Stelle vor den weiteren Siegeln deutet auf ihre gehobene Stellung im 14. Jahrhundert hin.¹⁴² Die Hafturfehdeforschung zu Regensburg hat den Aspekt der Beglaubigung stark vernachlässigt, indem sie lediglich bemerkte, dass ein Urfehder das eigene Siegel anhängen konnte, so denn eines vorhanden war.¹⁴³

Ein Vergleich der Beglaubigungspraktiken der von Christen und Juden ausgestellten Hafturfehden des 14. Jahrhunderts legt nahe, dass der Besitz des Bürgerrechts zur Besiegelung mit dem eigenen Siegel befähigte.¹⁴⁴ Regensburger Ratsverordnungen belegen, dass im 14. Jahrhundert Bürger der Stadt dazu angehalten wurden, sich bei Erreichen der Mündigkeit ein eigenes Siegel anzuschaffen.¹⁴⁵ Die Forschung hat das eigene Siegel in Regensburg

und RRU 3718 (1398 März 29).

¹⁴⁰ RRU 3046 (1391 März 17) und RRU 3717 (1398 März 29).

¹⁴¹ RRU 3718 (1398 März 29).

¹⁴² Vgl. zu diesem Gesamtkomplex zukünftig meine Dissertation, die 2017 unter dem Arbeitstitel „Judensiegel im spätmittelalterlichen Reichsgebiet. Beglaubigungstätigkeit und Selbstrepräsentation von Jüdinnen und Juden“ an der Universität Trier eingereicht wurde.

¹⁴³ Vgl. etwa Wernicke, Schlagen (wie Anm. 6), S. 383.

¹⁴⁴ Für das 14. Jahrhundert konnten lediglich Stichproben vorgenommen werden. Selbst siegelten ihre Hafturfehden etwa die Aussteller von RRU 2442 (1383 Februar 7), RRU 2447 (1383 März 16), RRU 2459 (1383 Mai 27), RRU 2464 (1383 August 14), RRU 2470 (1383 September 6), RRU 2475 (1383 Oktober 23), RRU 2476 (1383 November 16), RRU 2501 (1384 März 18), RRU 2509 (1384 April 22), RRU 2539 (1384 Oktober 11), RRU 2544 (1384 Oktober 25), RRU 2569 (1385 Februar 23), RRU 2650 (1386 März 19), RRU 2658 (1386 Juni 7), RRU 2666 (1386 Juli 5), RRU 2684 (1386 November 15), RRU 2774 (1388 Februar 21), RRU 2775 (1388 Februar 24), RRU 2782 (1388 März 28) und RRU 2787 (1388 April 25).

¹⁴⁵ Bastian/Widemann, Urkundenbuch 2 (wie Anm. 20), Nr. 329, S. 146–153, hier: S. 148 (1359 März 29). Siehe auch Urbaneck, Siegelwesen (wie Anm. 134), S. 220f.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



deshalb als „sichtbares Zeichen der Vollbürgerschaft“¹⁴⁶ bezeichnet. Nicht beachtet wurde in diesem Kontext, dass auch Juden in Regensburg Bürgerrecht besaßen.¹⁴⁷ Es ist also eine naheliegende Schlussfolgerung, dass Bürgerrecht und eigenes Siegel auch bei den Juden der Stadt einhergingen, so dass Christen wie Juden besonders wichtige Urkunden regelmäßig mit ihren eigenen Siegeln beglaubigten. Da Hafturfehden zweifellos zu diesen Urkunden von herausragender Bedeutung zählten, siegelten die Bürger der Stadt – Christen wie Juden – ihre Hafturfehden mit dem eigenen Siegel – und zwar an erster Stelle, gefolgt von den städtischen Funktionsträgern sowie Richtern.

Allerdings veränderte sich im Jahre 1398 noch mit der letzten Hafturfehde aus dem 14. Jahrhundert diese Praxis dauerhaft,¹⁴⁸ so dass aus dem gesamten 15. und 16. Jahrhundert keine Hafturfehden mehr von Juden aus Regensburg überliefert sind, welche ein privates oder korporatives Siegel von Jüdinnen oder Juden tragen. Dieser Wechsel in der Beglaubigungspraxis weg von privaten oder auch korporativen Siegeln der Hafturfehder im Verbund mit den Siegeln der christlichen Richter und weiteren städtischen Funktionsträgern hin zu einer ausschließlichen Beglaubigung durch die beiden letzteren Gruppen ist bemerkenswert. Erste Stichproben legen nahe, dass diese Veränderung sich auch bei Hafturfehden von Christen seit dem 15. Jahrhundert vollzogen hat.¹⁴⁹ Juden hatten auch im 15. Jahrhundert – zumindest gelegentlich – noch Bürgerrecht in Regensburg, was manche der Hafturfehden belegen.¹⁵⁰ Die

¹⁴⁶ Urbanek, Siegelwesen (wie Anm. 134), S. 221.

¹⁴⁷ Überhaupt ignoriert Urbanek, Siegelwesen (wie Anm. 134); sowie Peter Urbanek, Wappen und Siegel der Regensburger Bürger und Bürgerinnen im Mittelalter (bis 1486): ein Katalog der Wappen und Siegel mit einer Untersuchung zum Siegelrecht und zum Wappen- und Siegelgebrauch (Regensburger Studien 7), Regensburg 2003, die Judensiegel konsequent. Juden waren auch Bürger der Stadt Regensburg und besaßen eigene Siegel. Zum Konnex von Juden und Bürgerrecht im Regensburg des 14. Jahrhunderts siehe Anne-Kristin Koschate, Studien über die Beziehungen zwischen Juden und Christen in Regensburg im späten Mittelalter (14.–16. Jahrhundert), Examensarbeit (ms.), Trier 2005.

¹⁴⁸ RRU 3741 (1398 Juni 25).

¹⁴⁹ So etwa die folgenden Hafturfehden RRU 1413 Februar 27: Hans Swab Pader zu Östen, Bürger zu Regensburg, siegelte eine Hafturfehde nicht selbst, sondern bat den Schultheißen um die Beglaubigung; RRU 1418 Januar 9: Der Wundarzt Hans Wagenschuh ließ einen Ritter siegeln; RRU 1418 April 6: Margret Gewolf, Tochter eines Baders, bat den Schultheißen um dessen Siegel; RRU 1422 April 28: Seytz, Arzt und Bürger zu Regensburg, ließ den Schultheißen siegeln; RRU 1432 Juni 14: Friedrich Grässel, der Bader in der Vorstadt, ließ den Schultheißen siegeln; RRU 1433 Dezember 18: Der Schreiber Johannes Frey ließ den Schultheißen siegeln; und RRU 1436 September 21: Hans Hofmeister von Adelhausen ließ den Schultheißen siegeln.

¹⁵⁰ RRU 1413 Juli 21: *Gümprecht der Jud, der maistrÿnn aidem, purger vnd Jud zû Regenspurg* und RRU 1452 November 15: *Liberman der Jud, die zeit Juden burger zu Regenspurg*.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Besiegelungspraxis hat sich also offenbar unabhängig vom Bürgerstatus allgemein für Juden und Christen im 15. Jahrhundert verändert.

Im Jahr 1480 schaltete sich Kaiser Friederich III. über seine verschiedenen Funktionsträger ein, als es zu einem Ritualmordvorwurf gekommen war und die jüdische Gemeinde Hafturfehden ausstellen musste.¹⁵¹ Diese landesherrlichen Funktionsträger des Herzogs beglaubigten die jüdischen Hafturfehden. Danach scheint die Beglaubigung jüdischer Hafturfehden bis ins 16. Jahrhundert bzw. bis zur Vertreibung der Juden aus Regensburg im Jahr 1519 ausschließlich in der Hand des Schultheißen gelegen zu haben.¹⁵²

Eine weitere zeitweise Neuerung bei der Beglaubigung der Hafturfehden von Juden besteht in der hebräischen Bestätigung und Unterschrift durch den Rabbiner, welcher auch den Judeid unter der Zeugenschaft zweier weiterer Juden des jüdischen Gerichtes (*Beit Din*) abnahm. So erklärte im Jahr 1453 der Rabbiner Mentzel von Eger am Ende der Hafturfehde in hebräischer Sprache – interessanterweise unter dem Umbug der Urkunde (Plica), an dem die Siegel angehängt wurden:

Vor mich, den unten aufgelisteten, kam Herr Josabel, der in der obigen Urkunde erwähnt ist. Und er bat mich, einen Tora-Eid abzunehmen und das in diese Urkunde niederzuschreiben als Zeugnis und als Beweis. Und dies tat ich und so wurde von dem oben erwähnten Herrn Josabel mit einem Tora-Eid auf ein heiliges Objekt geschworen in der Anwesenheit von Herrn Sündel und Herrn Abraham Heller, um dies zu bezeugen und durchzuführen, wie es in der vorgenannten Urkunde erklärt ist, ohne Lug und Trug.
Rede Gerschoms der [in der obigen Urkunde, A. L.] aufgelistet ist als Mentzel von Eger.¹⁵³

¹⁵¹ RRU 1480 September 4 / 1, RRU 1480 September 4 / 2, RRU 1480 September 4 / 3, RRU 1480 September 4 / 4, RRU 1480 September 4 / 5, RRU 1480 September 4 / 6 und RRU 1480 September 4 / 7.

¹⁵² RRU 1506 Mai 26 und RRU 1510 Juni 25 sind die beiden einzigen Hafturfehden von Regensburger Juden nach dem Ende des Ritualmordprozesses. Eine weitere Urkunde wurde nach der Vertreibung der Juden ausgestellt: RRU 1520 Mai 11. Ferner weisen auch die weiteren Hafturfehden aus der Zeit während der Ritualmordaffäre das Siegel des Schultheißen und gelegentlich des Propstes auf: RRU 1477 Mai 10, RRU 1478 November 26 / 1, RRU 1478 November 26 / 2.

¹⁵³ RRU 1453 November 11 / 1. Die Übersetzung stammt von mir. Das Original lautet:

בפני הרשום למטה בא ר' יוזביל הנזכר בכתב לעיל ובקשני להשביעו בשבועת התורה ולכתוב בכתב זה לזכרון ולראייה וכן עשיתי וכך נשבע ר' יוזביל הנז' לעיל בשבועת התורה בנקיטת חפץ במעמד ר' זונדיל ור' אברהם העלר לשמור ולעשות ולקיים בכלל ופרט בכל מה דכתוב ומפורש בכתב לעיל בלי עורמה ומרמה.
נא' גרשם הנרשם מענצל מאייגר.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Der deutsche Urkundentext bietet inhaltlich die gleichen Informationen wie später die hebräische Bestätigung; allerdings ist auffällig, dass nur der Rabbiner, nicht aber die beiden jüdischen Zeugen unterschreiben und Mentzel von Eger auch nicht mit seinem vollen hebräischen Namen unterschrieb, also neben dem Namen Gerschom nicht das übliche Patronym setzte.¹⁵⁴ Darüber hinaus enthält die Bestätigung keine Datierung nach dem jüdischen Kalender, der deutsche Text aber nennt diese noch vor der eigentlichen Corroboratio (Ankündigung der Beglaubigungsmittel):

*Vnd das ist geschehen zu Regenspurg in dem jare, als man zalt von geschopff der welt funff tawsent zwaihundert vnd in dem viertzehendem jar an dem zehenden tag des monats, den man nennet kiszleff.*¹⁵⁵

Der 10. Kislev des Jahres 5214 entspricht dem 11. November des julianischen Kalenders und ist damit kongruent mit dem Datum der Hafturfehde. Datierungen dieser Art sind in deutschen Urkundentexten zwar selten anzutreffen, können aber auch außerhalb Regensburgs gefunden werden.¹⁵⁶

Solche hebräischen Bestätigungen der Hafturfehden von Juden wurden einige weitere Male an den Urkunden unter dem deutschen Text angebracht – und zwar in allen Fällen *sub plica*, so dass sie nur bei genauerem Studieren der Urkunde erkannt werden konnten.¹⁵⁷ Dieses Faktum des nur schwer zu entdeckenden hebräischen Textes spricht zunächst nicht gerade dafür, dass die christlichen Richter und Funktionsträger den rabbinischen Bestätigungen ein hohes Gewicht beimaßen. Allerdings kann auch davon ausgegangen werden, dass die Bestätigungen erstens nur dann wichtig waren, wenn es zum Meineid des Urfehders kam, und zweitens in

¹⁵⁴ Hebräische Bestätigungen dieser Art, welche für gewöhnlich den vollen hebräischen (Sakral-)Namen nennen, sind insbesondere aus dem Herzogtum Österreich in größerer Zahl überliefert; vgl. etwa die vielen Beispiele in Brugger/Wiedl, Regesten 3 (wie Anm. 33).

¹⁵⁵ RRU 1453 November 11 / 1.

¹⁵⁶ Aus Erfurt stammt die Hafturfehde des Juden Kellin von Ulm aus dem Jahr 1432, in der ebenfalls neben dem christlichen auch das jüdische Datum im deutschen Urkundentext angeführt wird: *Gegeben von anbeginne der werlde nach der Juden tzcal funff tusient [sic!] vnde hundert jar vnde dar nach jndeme dry vdenutzigisten jare des eyn vndetzweyntzigisten tagis des monen tisseri genant* (21. Tischri 5193 = 1432 September 17, d.h., während des Laubhüttenfestes Sukkot); Erfurt, StadtA, 0-0/A47-16 (1432 September 17).

¹⁵⁷ RRU 1448 Juli 15, RRU 1452 Oktober 26, RRU 1452 November 15 und RRU 1453 November 11 / 2.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



erster Linie als Beweis dafür galten, dass der Gemeinderabbiner – in den Hafturfehden als Hochmeister und damit als Autorität bezeichnet – unter jüdischer Zeugenschaft den Eid abgenommen hatte. Kam es nämlich tatsächlich zum Meineid, so hätte der bestätigende Rabbiner schließlich für den innerjüdischen Bann (*Cherem*) und damit den Ausschluss des jüdischen Meineidigen sorgen müssen. Auch hieran ist wiederum das potentiell enge Zusammenspiel zwischen jüdischer und christlicher Stadtgemeinde, jüdischem und Judenrecht zu erkennen. Es waren verschiedene Rabbiner (*hochmaister*), die in unterschiedlichen Stilen ihre hebräische Bestätigung an den Hafturfehden niederschrieben. In allen Fällen wurde der Inhalt der hebräischen Bestätigung auch schon im deutschen Urkundentext aufgeführt und mit dem Datum nach jüdischem Kalender beendet, worauf erst dann die Ankündigung der eigentlichen Beglaubigungsmittel sowie das christliche Datum folgten. An dieser Stelle soll noch ein zweites Beispiel nicht unerwähnt bleiben, da es eindeutig die Eidabnahme durch den Rabbiner für eine Jüdin beschreibt. Der deutsche Text der Hafturfehde der Jüdin Sörel, Frau des Juden Liebermann, erwähnt zunächst, dass Sörel einen Judeneid unter der Leitung des Rabbiners Abraham Katzenelnbogen schwor, mit dessen hebräischer Bestätigung und in der Anwesenheit zweier jüdischer Zeugen, offenbar vom jüdischen Gericht (*Beit Din*). Die Datierung erfolgte dabei an dieser Stelle nach dem jüdischen Kalender und am Ende der Urkunde zusätzlich, wie gewohnt, nach dem christlichen Kalender.¹⁵⁸ Der hebräische Text am Ende der Urkunde gibt diese Informationen unterhalb der Plica im Kern wieder.¹⁵⁹ Dies deckt sich mit den schon

¹⁵⁸ RRU 1452 Oktober 26: *Des zu Judischer zeügnus, so hat mir der beschaiden Jud maister Abraham Katz zu Regenspurg gesessen solichen vorgemelten aide nach Jüdischen rechten vnd gewonhaiten vnd mit artickeln erzelt vnd gelärt, als sich dann mit wortten darzu haischet vnd gebürt vnd als ainem stäten Judischen aide zugehöret. Vnd zu merer zeügnüs, so hat der yetzgenant maister Abraham Katz solichs mit seiner hantgeschriff innen auf disen brief verzaichent vnd geschriben, doch im vnd sein erben on schaden. Vnd des sint zeügnen Mair Heler vnd Sündel, Juden zu Regenspurg gesessen, die das also gehört vnd gesehen haben. Vnd das ist geschehen zu Regenspurg in dem jare als man zalt von geschöpf der welt fünff tawsent tzhawihundert vnd in dem drewzehenten jaren an dem dreyzehenten tag des monats den man nennet marahesfann im fünfften tag in der wochen [d.h. 13. Marcheschwan 5213 = 26. Oktober 1452].*

¹⁵⁹ RRU 1452 Oktober 26. Die Übersetzung stammt von mir. Das Original lautet:

השבועתי ג' שרה בת ר' מאיר הנזכרת לעיל בכתב גלחות דלעיל והניחה ידה בתורת משה ונשבעה ברצון נפשה ובבטול כל מודעות בשבועת התורה לקיים כל הכתוב בכתב גלחות זה לעיל וזה נעשה במעמד ר' מאיר ב"ר משה הלוי ז"ל ור' יודה ב"ר ישר' ז"ל שנתחדו לכך להיות עדים בדבר ואחר שנשבעה בכל חומר שאיפשר לישבע לקיים כל הכתוב לעיל חתמתי שמי פה לעדות ולראיה. אברהם ב"ר אשר זלה"ה מקצנאילנבוגן.

Die Schwörende, Frau Sarah, Tochter des Herrn Meir, welche oben in der nichtjüdischen [„mönchischen“, A.L.] Urkunde genannt ist, legte ihre Hand in die Tora Moses' und schwor mit freiem Willen und der Absage aller Proteste einen Tora-Eid, alles zu halten, was oben in der nichtjüdischen [„mönchischen“, A.L.] Urkunde geschrieben wurde. Und dies geschah in der Anwesenheit des Herrn Meir, Sohn des Herrn Moses Halevi, sein

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



weiter oben gemachten Beobachtungen zum Judeneid für Jüdinnen und bestätigt eine gängige Praxis in Regensburg, die dennoch bei Weitem nicht kontinuierlich in dieser Art ausgeführt wurde, sondern lediglich die punktuelle Situation für einen gewissen Zeitraum widerspiegelt. Zeugen, wie sie für die durch die Rabbiner Abraham Katzenelnbogen 1452 und Mentzel von Eger im Jahr 1453 abgenommenen Eide nötig waren, wurden stets mitgenannt. Daneben nennen die deutschen Texte der Hafturfehden gelegentlich verschiedene weitere Zeugen – und zwar sowohl christliche als auch jüdische. Im Jahr 1428 erklärte der Jude Judman in seiner Hafturfehde, dass bei seinem Eid die Regensburger Juden Simon, Jossel, Suessl, Schalman und Kalman anwesend gewesen seien, ohne sie aber explizit als Zeugen zu bezeichnen.¹⁶⁰ Der Jude Nasze (Nathan) stellte eine Hafturfehde im Jahr 1449 aus und nannte darin explizit den Hochmeister David und den Juden Schalman (Salomo) als Zeugen für seinen abgelegten Judeneid.¹⁶¹

Darüber hinaus sind stets die christlichen Richter und Funktionsträger Siegelbittzeugen der Urfehder, da diese immer *ire insigel nach vnserer bet an den brif gelegt habend zû einer gezeuknüsse*.¹⁶² Deshalb auch erklärte noch 1520 der Jude Michel von Boberlitz, dass der Schultheiß *sein aigen insigl, des er sich amtshalben gebraucht, jn disen brief gedrückt hat und weiter, vm dis besigung sind gevest Georg Celer vnd Hansz Threff, bede gemein der stat diener*.¹⁶³ Die Juden waren schon 1519 aus Regensburg vertrieben worden, so dass nur noch christliche Zeugen bestellt werden konnten.

Andenken zum Segen, und Herrn Juda, Sohn des Herrn Israel, sein Andenken zum Segen, die aus diesem Grund zusammenkamen, um dies zu bezeugen. Und nachdem sie mit allem Ernst geschworen hatte, dass sie das oben Geschriebene einhalten wolle, unterzeichnete ich mit meinem Namen als Zeugnis und Beweis.

Abraham, Sohn des Herrn Ascher, sein Andenken mögen Früchte tragen in der zukünftigen Welt, von Katzenelnbogen.

¹⁶⁰ RRU 1428 Oktober 20 / 1. Gleiches tat Judmans Frau Schondel in einer separaten Hafturfehde vom selben Tag; RRU 1428 Oktober 20 / 2.

¹⁶¹ RRU 1449 August 26.

¹⁶² RRU 965 (1374 März 3); siehe auch beispielsweise RRU 1412 Mai 25 / 2: *dy [...] ire insigel an den brief gelegt habent nach vnser aller vleizzigen pet der sach tzû einer getzeugnüzz*.

¹⁶³ RRU 1520 Mai 11.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Kompetenzstreitigkeiten um das Judengericht und ihre Judenrichter sorgten im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts schließlich für dessen Ende.¹⁶⁴ Schon seit 1473 existiert keine Hafturfehde mehr von Juden, die mit dem Siegel eines der Judenrichter beglaubigt worden war,¹⁶⁵ und das Judengericht hatte nach einem Bericht des Schultheißen schon seit etwa 1471 nicht mehr getagt.¹⁶⁶ Die letzte Hafturfehde dieser Art datiert aus dem Jahr 1453.¹⁶⁷

Neben den Zeugen wurden in manchen Fällen auch Bürgen durch die Urfehder gestellt. So erklärte der Jude Eysach (Isaak) im Jahr 1412 seinen Vater und seinen Bruder zu Bürgen seiner Hafturfehde.¹⁶⁸ Im Jahr 1475 setzte der Jude Mair von Werde seine Mutter, seinen Bruder und seinen Schwager, allesamt Regensburger Juden, als Bürgen für seine Hafturfehde ein.¹⁶⁹ Ebenso konnten auch Jüdinnen Bürgen bestimmen; Pelein von Werde nannte 1478 ihren Sohn und ihre Tochter als Bürgen.¹⁷⁰ Die Praxis wurde also keineswegs einheitlich gehandhabt und unterlag in den unterschiedlichen Rechtskontexten fortwährend gewissen Veränderungen und Anpassungen.

Conclusio

Bemerkenswert ist, dass die Regensburger Formulare der Hafturfehden insgesamt sowohl im Falle der Juden als auch bei den Christen vom 14. bis ins 16. Jahrhundert relativ stabil blieben. Gerade aber die vorgestellten drei Punkte, a) Gründe für die Festsetzung sowie für die Begnadigung, b) Eidformular und c) Beglaubigungsmittel, zeigen Veränderungen und Modifikationen, welche zum einen das sich wandelnde städtische Rechtsverständnis und zum anderen die Bemühungen um Eindeutigkeit der Rechtssprache widerspiegeln. Diese Eindeutigkeit oder auch der Versuch, Missverständnisse auszuschließen und Rechtslücken zu beseitigen, scheint im Laufe des 14. Jahrhunderts dazu geführt haben, dass einzelne Mitglieder bzw. Familien der jüdischen Gemeinde Hafturfehden schworen und nicht mehr die gesamte Gemein-

¹⁶⁴ Vgl. Cluse, Stadt (wie Anm. 10), bes. S. 373–384; ebd., S. 378, mit dem Ergebnis, dass „kein konkretes Datum“ für das Ende des Judengerichts festgestellt werden kann.

¹⁶⁵ RRU 1473 Oktober 15 / 1.

¹⁶⁶ Vgl. Cluse, Stadt (wie Anm. 10), S. 374.

¹⁶⁷ RRU 1453 November 11 / 2.

¹⁶⁸ RRU 1412 Mai 25 / 2.

¹⁶⁹ RRU 1475 Januar 19.

¹⁷⁰ RRU 1478 November 26 / 2.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



de. Individuelle Personen oder Familien waren anhand ihrer Verwillkürungen und Einzelurkunden rechtlich besser greifbar als eine ganze jüdische Gemeinde. Als eine solche Korporation nämlich schworen die Regensburger Juden erst wieder 1476 und 1480 im Zuge der Ritualmordbeschuldigung eine Reihe von Hafturfehden, wobei hierbei allerdings auch weitere Herren involviert wurden und der Konflikt somit kein rein städtischer blieb.

Hafturfehden von Juden wie Christen bieten einen komplexen Ausschnitt der städtischen Gerichtsbarkeit vom Spätmittelalter bis in die Frühe Neuzeit. An diesem strafrechtlichen Instrument lassen sich Kontinuitäten und Diskontinuitäten ablesen.

Für das Fallbeispiel der Hafturfehden von Regensburger Juden wurde hervorgehoben, dass drei strukturelle Einschnitte im Charakter dieser Dokumente zu erkennen sind, die konkrete stadt- und reichspolitische Hintergründe besaßen: Der erste Einschnitt seit dem Aufkommen der Hafturfehden von Juden aus Regensburg im Jahr 1374 fand zum Ende desselben Jahrhunderts statt: Die betrachteten Formulare wurden insgesamt genauer, eindeutiger und gleichzeitig siegelten Jüdinnen und Juden um 1400 keine Hafturfehden mehr mit ihren eigenen – weder privaten noch korporativen – Siegeln. Die Beglaubigung wechselte damit ausschließlich in die Hände städtischer und gelegentlich auch bayerisch-herzoglicher Funktionsträger. Eine Antwort auf die Frage, ob Jüdinnen und Juden ihr Recht verloren, selbst zu siegeln, oder ob es sich um eine allgemeine Entwicklung innerhalb dieser Stadtgemeinde und ihrer Beglaubigungspraktiken handelte, muss künftigen Studien vorbehalten bleiben. Hierfür müssten die Hafturfehden von christlichen Bürgern und auswärtigen Personen ohne Regensburger Bürgerstatus ebenfalls genauer analysiert werden.

Einen zweiten Einschnitt bildet zweifellos der Ritualmordprozess um die Regensburger Juden in den Jahren von 1476 bis 1480. Aus dieser Zeit stammen mehrere Hafturfehden, die sich in ihrem Formular und den beglaubigenden Personen sowohl von früheren als auch von späteren Hafturfehden unterscheiden, was nicht zuletzt daran liegt, dass hier weitere Personenkreise außerhalb der Stadt involviert wurden.

Zitation:

Andreas Lehnertz, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, hrsg. von Inge Hülpes und Falko Klaes (Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, Beihefte 1), S. 134–172. <https://mittelalter.hypotheses.org/15761>.



Der dritte Einschnitt ist sehr viel offenkundiger als die beiden ersten, nämlich das Jahr 1519 und die in diesem Jahr vollzogene Vertreibung der Juden aus der Stadt Regensburg. Wie eine Quelle aus dem Folgejahr zeigt, konnten Juden, die sich heimlich in der Stadt aufhielten, inhaftiert und zur Hafturfehde gezwungen werden: Am Freitag, dem 11. Mai 1520, stellte der Jude Michel von Boberlitz mit seiner Entlassung aus dem Stadtgefängnis eine Hafturfehde unter Judeneid aus. Grund für seine Inhaftierung war, dass Michel sich als getaufter Jude ausgegeben hatte und so in die Stadt gelangt war.¹⁷¹

Erst unter sogenannter *peinlich frag* – also der Folter – gestand er diese Tat und wurde auf Lebenszeit aus der Stadt verbannt. Der Tag der Haftentlassung an einem Freitag legt nahe, dass der Brauch, den Judeneid an einem solchen Tag leisten zu lassen, und eine Freilassung durch die Gnade des Stadtrates am Vorabend des Sabbats noch immer in Erinnerung waren und damit zu Kontinuität im Formular führten. Eine jüdische Gemeinde aber war nicht mehr vorhanden, auch die Synagoge war zerstört worden und Öffentlichkeit wurde auf andere Weise hergestellt.

Im vorliegenden Beitrag sollte eine einzelne Gruppe und ihre Hafturfehden innerhalb einer einzelnen Stadt diachron betrachtet werden. Die Hafturfehden der Regensburger Juden sind dafür gut geeignet. Sie sind ein Zeichen des Übergangs zur Neuzeit – legen aber eher Kontinuität denn Diskontinuität nahe. Eine Ausweitung dieses Ansatzes auf weitere Städte des Reichsgebietes, ohne den Blick auf Hafturfehden von Christen zu verlieren, ist deshalb ein Forschungsdesiderat, dessen Bearbeitung sehr lohnenswert wäre.

¹⁷¹ RRU 1520 Mai 11: *Nachdem jch mich vergangner tagen verdeckter argkweniger wise mit vnwarem angeben, jch sey ain Criste, jn die stat Regenspürg gesleicht der halben mich die fürsichtigen, erbarn vnd weisen herrn Camrer vnd Rate der Stat Regenspurg nit vnpillichen jn vangknüs namen vnd gegen mir aüf vilfeltig mein zuwar fürgeben mit peinlicher frag gandel[n] [foltern, A.L.] lassen; Regest in Straus, Urkunden (wie Anm. 19), Nr. 1107, S. 415. Vgl. zu derartigen Problemen etwa Gerd Mentgen, Jüdische Proselyten im Oberrheingebiet während des späten Mittelalters. Schicksale und Probleme einer ‚doppelten‘ Minderheit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994), S. 117–139; sowie Christoph Cluse, Betrügerische ‚Konvertiten‘ und ihre Erzählungen im Mittelalter, in: Konversion in Räumen jüdischer Geschichte, hrsg. von Martin Przybilski und Carsten Schapkow (Trierer Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 11), Wiesbaden 2014, S. 21–48.*